3/2015

Gymnasium in Niedersachsen

Schulgesetz, Erlasse, Personalvertretungsgesetz:

Mal wieder „alles neu“ zum neuen Schuljahr?

Zum neuen Schuljahr: Rückblick und Ausblick

Schulgesetz ist eine Absage an Schulfrieden

Neues Personalvertretungsgesetz sorgt für Ablehnung

Neuregelung für Fahrten weiterhin unzureichend

Die digitale Revolution

Der einstudierte Praxisschock

Zunahme von Belastungen für Gymnasiallehrkräfte

Aus der Rechtsprechung

Exkursion der PhVN-Pensionäre nach Salzgitter

Die Zeitschrift des Philologenverbandes

Inhalt

Literatur

Zum neuen Schuljahr: Rückblick und Ausblick 3

Schwerpunktthema: Schulgesetz, Erlassänderungen & Co. – alles neu zum neuen Schuljahr? 5

Rot-Grün will letztlich die Einheitsschule
Schulgesetz ist Absage an Schulfrieden 5

Pressestimmen 6

Save Our Schools 7

GEW-Chef Brandt versucht, das neue Schulgesetz schönzureden
Anbiederung bis zur Selbstverleugnung? 8

Ein Urteil, das die Landesregierung eiskalt erwischte 11
OVG Lüneburg hält dem Dienstherrn Spiegel vor: Intransparenz und Nachschieberitis

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes
Anerkannte und elementare personalvertretungsrechtliche Regelung soll abgeschafft werden 13

Neuer Grundschulerlass: Ohne Orientierung nach Klasse 4 14

Neuer Erlass zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung:
MK verweigert sich weiterhin sachgerechten Regelungen 15

Schul- und Bildungspolitik 18

Das Internet ist mehr als ein Medium
Die digitale Revolution 18

Lehrerausbildung:
Der einstudierte Praxisschock – Ein Diskussionsbeitrag 22

Landesregierung plant Streichung von Fremdsprachenunterricht 24

Berufspolitik 25

Zunahme von Belastungen für Gymnasiallehrkräfte hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen 25

Übersicht: Fehlende Übertragung von Tarifabschlüssen bzw. verspätete oder nicht inhaltsgleiche Übertragung 27

Aus der Rechtsprechung 28

Aus der Arbeit der Schulbezirkspersonalräte 29

Altersteilzeit im Blockmodell möglich 29

Auswirkungen der Elternzeit auf die Wahrnehmung des Personalratsmandats 30

Veranstaltungen 32

Gruppe des PhVN besuchte das geplante Endlager Schacht Konrad
1000 Meter unter der Erde 31

Informationsveranstaltung für Seniorinnen und Senioren im Raum Lüneburg
Was ist, wenn ich im Alter selbst nicht mehr handeln kann? 32

Literatur 33

Eine Abrechnung über Reformwut, ideologische Blindheit und Gedankenlosigkeit 33

Drei ungewöhnliche Romane für lange Herbstabende 34

Der weibliche Selbstakt 35

Impressum

GYMNASIUM in Niedersachsen
Zeitschrift des Philologenverbandes

Herausgeber und Verleger:
Philologenverband Niedersachsen
Sophienstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 36475-0

Redaktionsadresse:
Cord Wilhelm Kiel
Werder 31
31789 Hameln
Cord.Wilhelm.Kiel@t-online.de

Redaktion:
Cord Wilhelm Kiel

Gestaltung:
Frank Heymann
Grafikdesign und Mediengestaltung
30163 Hannover

Druck:
Hannoprint, Isernhagen
www.hannoprint.de

Die Zeitschrift *Gymnasium in Niedersachsen* erscheint viermal jährlich.

Redaktionsschluss für *Gymnasium in Niedersachsen* 4-2015 ist Sonnabend, der 10. Oktober 2015.

Beiträge bitte, soweit als möglich, als E-Mail-Anlage direkt an die Redaktions-Adresse **Cord.Wilhelm.Kiel@t-online.de** schicken.

Weitere Informationen auf unserer Homepage **www.phvn.de**

Liebe Leserinnen und Leser,

das neue Schuljahr ist erst wenige Wochen alt, und schon wieder hat man das Gefühl, vollkommen im Schulalltag aufgesogen und von den wieder einmal umfangreichen Neuregelungen im Alltag in Beschlag genommen zu sein. Ferien – war da was? Was, erst vor wenigen Wochen?

Der Schulalltag fordert einmal mehr die volle Kraft und volle Aufmerksamkeit aller Bediensteten ein. Uns als Philologenverband beschäftigen hingegen zum Teil noch die „alten" Themen des letzten Schuljahres, positiv wie negativ. Erfreulich ist, dass die Stundenzahl nach dem Urteil des OVG Lüneburg wieder auf 23,5 Wochenstunden zurückgenommen wurde und die Landesregierung dieses auch akzeptiert hat. Das neunjährige Gymnasium wurde wieder eingeführt, was allerdings auch neue Arbeit an den wieder einmal umzuschreibenden schulinternen Curricula bedeutet. Was dieser Unsinn, der in jeder einzelnen Schule unendliche Zeitressourcen frisst, soll, wird wohl ewig ein Rätsel bleiben. Immerhin scheint jedoch die Landesregierung einzusehen, dass die Arbeitsbelastung aller Lehrerinnen und Lehrer viel zu groß ist, denn Ministerpräsident Weil hat in Gesprächen mit dem PhVN erkennen lassen, das Thema „Entlastung durch Aufgabenkritik" zur Chefsache zu machen.

Auf der negativen Seite steht die Neufassung des Schulgesetzes, welche erwartungsgemäß im Landtag mit der Ein-Stimmen-Mehrheit der Regierungsfraktionen beschlossen wurde. Sie wird genauso wie das Arbeitszeiturteil noch einmal in dieser Ausgabe beleuchtet, allerdings nur kurz, denn viel ist schon zu diesen Themen gesagt und geschrieben worden. Auch von Seiten des GEW-Vorsitzenden Eberhard Brandt, dessen Eloge auf das neue Schulgesetz in dieser Ausgabe kritisch analysiert wird. Eine weitere von uns nicht begrüßte Änderung wird die Neufassung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) bedeuten, auf die auch noch einmal eingegangen wird.

Weitere Inhalte dieser Ausgabe im Bereich der Bildungspolitik sind u.a. die Lehrerausbildung – hier haben wir einen interessanten Gastbeitrag bekommen – und die digitale Revolution und ihre Auswüchse. Im Bereich der Berufspolitik geht es um monetäre Verschlechterungen der letzten Jahre. Neues aus der Rechtsprechung und der Arbeit der Stufenpersonalräte gehören ebenso zu den Inhalten dieser Ausgabe wie ein genereller Ausblick unseres Vorsitzenden auf das neue Schuljahr. Zur täglichen Verbandsarbeit gehört auch die Auseinandersetzung mit neuen Erlassen und Verordnungen, die sich in diesem Heft u.a. in der Darstellung der Verbandspositionen zu Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung widerspiegelt.

Im Namen des Philologenverbandes Niedersachsen wünsche ich Ihnen ein gutes neues Schuljahr (das dieses Mal sehr kurz ist) und viel Spaß beim Lesen! *Cord Wilhelm Kiel*

Leitartikel

Zum neuen Schuljahr: Rückblick und Ausblick

Von Horst Audritz

Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Als ich vor einem Jahr an dieser Stelle die Erwartungen an das Schuljahr 2014/15 formuliert hatte, zeichneten sich düstere Wolken über dem Gymnasium ab. Die Arbeitszeiterhöhung für die gymnasialen Lehrkräfte war beschlossene Sache, und das neue Niedersächsische Schulgesetz, das die Gesamtschule als ersetzende Schulform einführt und den Leistungsgedanken in der Schule zurückdrängt, lag im Entwurf vor. Wir hatten fast alle Möglichkeiten, uns gegen ungerechte und schul- und bildungspolitische falsche Weichenstellungen zu wehren, ausgeschöpft. Bis auf eine entscheidende Maßnahme: den Rechtsweg. Im September 2014 haben wir dann, wie angekündigt, unsere Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg gegen die willkürliche Arbeitszeiterhöhung für die Gymnasiallehrer und Schulleiter eingereicht, und wir haben in diesem Punkt in vollem Umfang Recht bekommen. Die einseitige Mehrbelastung der Gymnasiallehrer, die als notwendiger und wesentlicher Baustein für eine „Zukunftsoffensive Bildung" verteidigt wurde, war Unrecht. Ich war von Anfang an überzeugt davon, dass unsere Argumente von den Richtern geteilt würden, denn der Gesetzgeber hatte gegen das grundgesetzlich gesicherte Recht auf Gleichbehandlung und ebenso gegen die in der Verfassung verankerte Fürsorgepflicht für die beamteten Lehrkräfte verstoßen. Das Sonderopfer der Gymnasiallehrer war rein politisch und ideologisch motiviert.

Belastungen abbauen

Diesen eindeutigen Richterspruch hatte die Landesregierung nicht erwartet. Sie musste eine bittere Niederlage eingestehen und grundsätzlich ihr Verhältnis zu den Gymnasiallehrern überdenken, um eine neue Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu schaffen. Das ist nicht von heute auf morgen zu erwarten, aber man kann feststellen, dass die Landesregierung aus dem Urteil des OVG am 9.6.2015 gelernt hat. Sie hat auf weitere Rechtsmittel verzichtet, sie will das Urteil konsequent umsetzen – das heißt 740 neue Stellen schaffen und die geleistete Mehrarbeit zurückgeben – und einen Neuanfang in den gegenseitigen Beziehungen zwischen Philologenverband und Landesregierung einleiten.

Ministerpräsident Weil und Kultusministerin Heiligenstadt wollen den Dialog mit uns verstärken. Wir werden uns diesen Gesprächen, die auch die Auseinandersetzung um ungelöste Sachfragen einschließt, nicht verweigern, getreu unserem Grundsatz, dass nicht wir, sondern die Parteien und die politisch Verantwortlichen die Nähe zu unseren schulpolitischen Vorstellungen bestimmen.

Wir gehen mit der Erwartung in das neue Schuljahr, dass in diesem Sinne das Gymnasium als Schulform und in seinem Bildungsauftrag gestärkt wird und neue Belastungen vermieden werden. Im Gegenteil: Es gilt Belastungen abzubauen, im übertragenen Sinne auf der politischen Ebene, konkret, was die Überlastung der Lehrkräfte mit unterrichtsfremden Aufgaben betrifft. Im Mittelpunkt von Schule muss der Unterricht stehen, und Unterricht darf sich nicht in einer vagen Beschäftigung mit beliebigen Inhalten erschöpfen. Ziel des Unterrichts sind hochwertige Bildungsabschlüsse, am Gymnasium das Abitur. Jegliche Verweigerung oder Vereinheitlichung von Leistungsanforderungen schadet deshalb letztlich dem Einzelnen und der Gesamtgesellschaft.

Ein Fortschritt: das Abitur nach 9 Jahren

Das Schuljahr 2015/16 beginnt mit einer entscheidenden Kehrtwende, für die wir im Interesse des Gymnasiums und der Schülerinnen und Schüler vehement gekämpft haben, der Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium als Regelschulzeit. Die Klassenstufen 5 bis 8 werden bereits das Abitur nach 9 Jahren ablegen, also erstmals im Schuljahr 2020/21. Den Schülerinnen und Schülern wird mehr Zeit zur Vertiefung des Lernstoffes und zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit gegeben, mehr Zeit für Bildung, ohne den gymnasialen Bildungsgang ökonomischen Maßstäben – so schnell wie möglich verwertbare Bildungsabschlüsse zu vermitteln – zu unterwerfen. Das ist kein Rückschritt, das ist ein Fortschritt, auf dem wir aufbauen können, ungeachtet verschiedener Probleme bei der Umsetzung der untergesetzlichen Regelungen, was kurzfristig wieder mit einem erhöhten Arbeitsaufwand der Lehrkräfte verbunden ist. So sind u.a. die Kerncurricula neu zu gestalten und auf der Ebene der Schule zu konkretisieren, organisatorische Veränderungen kommen hinzu. Der Aufwand lohnt aber, wenn es an den Schulen nun endlich mit einer zum Dauerstress gewordenen Reformitis vorbei ist.

Doch das Gymnasium ist nur gut, wenn es seinen Bildungsauftrag auch erfüllen kann, und der ist im neuen Niedersächsischen Schulgesetz weiterhin klar definiert (§11):
„Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Es stärkt selbständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen."

Schulgesetz und Gesamtschule

Wir kämpfen dafür, dass das Gymnasium als tragende Säule im niedersächsischen Schulwesen nicht geschwächt wird und das so genannte G9 zu einem Erfolgsmodell wird. Leider zeichnen sich aber im neuen Niedersächsischen Schulgesetz auch Gefährdungen ab, denn es setzt Prioritäten für den Bildungsweg, die das Ziel hochwertiger Abschlüsse in Frage stellen. Bei der Verabschiedung des Schulgesetzes im Landtag am 3. Juni, wohlgemerkt vor dem OVG-Urteil, hat die Kultusministerin noch ohne wesentliche Zugeständnisse am Gesetzentwurf festgehalten und dies mit den Regierungsfraktionen als „großen Wurf" gefeiert, begleitet von einer Demonstration der Stärke vor dem Landtag und untermalt von einer Art „Feier", die auch den GEW-Vorsitzenden Eberhard Brandt mit einbezog, der gemeinsam mit der Ministerin rote Luftballons als Zeichen der Freude über das neue Schulgesetz in den Himmel steigen ließ.

© yanlev – Fotolia.com

Das neue Schuljahr hat angefangen – da es sehr kurz ist, sind Lehrer und Schüler wieder voll in den Schulalltag eingebunden

Endlich sei die Gesamtschule als ersetzende Schulform auf gesetzlicher Ebene eingeführt worden: „Wir beenden nun die jahrelange – gegen den breiten Willen der Eltern – erfolgte gesetzliche Diskriminierung einer erfolgreichen Schulform und setzen verstärkt auf gemeinsames Lernen", so die Kultusministerin in ihrer Rede. Das ist der zentrale Punkt, der ihre Ausführungen durchzieht. Sie spricht davon, Leistungsdruck abzuschaffen (konkret bezieht sich das auf die Abschaffung der Schullaufbahnempfehlungen), neue Formen jahrgangsübergreifenden Unterrichts zu ermöglichen, ganzheitliches und handlungsorientiertes Lernen zu fördern und Nichtversetzungs- und Überweisungsentscheidungen zu erschweren, denn die

dadurch angeblich erfolgte „Diskriminierung und Stigmatisierung von Schülerinnen und Schülern“ sollen der Vergangenheit angehören (so als ob Leistungsbeurteilungen und eine schulformgerechte Förderung schaden würden).

Die Lehrkräfte sind in der Rede übrigens nur am Rande vorgekommen, die Belastungen durch die höhere Unterrichtsverpflichtung und das Streichen der Altersermäßigung wurden ausgeklammert. Stattdessen wurde nur eine „Entlastung” der Lehrkräfte bei Schulfahrten angekündigt.

Eine neue Kultur der Verständigung

Sechs Tage später hingegen ist es durch die Entscheidung des OVG Lüneburg zu einer echten „Entlastung” der Lehrkräfte gekommen. Ab dem Schuljahr 2015/16 gilt für die Gymnasiallehrer wieder eine Unterrichtsverpflichtung von 23,5 Stunden wöchentlich. Das hat letztlich, leider nur aufgrund des Urteils, zu der Einsicht geführt, dass man so willkürlich und wortbrüchig mit Lehrkräften nicht umgehen kann, wie es von der Landesregierung ursprünglich beabsichtigt war. Wir jedenfalls nehmen die Landesregierung beim Wort, wenn sie von einem Neuanfang in den Beziehungen und von einer neuen Kultur der Verständigung spricht. Das tun wir im Bewusstsein, dass strittige Themen auf der Tagesordnung bleiben, so z.B. die notwendige Wiedereinführung einer angemessenen Altersermäßigung, die weitere Entlastung der Lehrkräfte von unterrichtsfernen Aufgaben, die Umsetzung des G9, der Schulfahrtenerlass, die Schulinspektion und berufliche Perspektiven, um nur einige anzudeuten. Vor allem brauchen wir aber eins, und das ist Verlässlichkeit.

Schwerpunktthema: Schulgesetz, Erlassänderungen & Co. – alles neu zum neuen Schuljahr?

Rot-Grün will letztlich die Einheitsschule

Schulgesetz ist Absage an Schulfrieden

Von Cord Wilhelm Kiel

Scharfe Kritik an der Verabschiedung des Schulgesetzes durch die rot-grüne Einstimmenmehrheit im Landtag und an der anschließenden „Siegesfeier“ mittels Auflassen roter Luftballons hat der Philologenverband Niedersachsen unmittelbar nach der Verabschiedung des Schulgesetzes geübt. Was Rot-Grün mit seiner geschmacklosen und provokanten Luftballon-Aktion feiere, sei ein Gesetz zur Demontage eines vielfältigen Schulangebots, zur Absenkung notwendiger Leistungsanforderungen und zur schrittweisen Abschaffung des Elternrechts auf freie Wahl der Schulform für ihr Kind, erklärte Horst Audritz, der Vorsitzende des Philologenverbandes.

Die Art und Weise, wie SPD und Grüne ihr hauchdünnes Abstimmungsergebnis zelebrierten, war ganz offensichtlich der Ausdruck einer provozierenden Politik und demonstrierte die sprichwörtliche „Arroganz der Macht“, die so oft in Sonntagsreden gegen die vorhandene Politikverdrossenheit angeprangert wird. Nun, geringer wird eine wie auch immer geartete Verdrossenheit oder Überdrüssigkeit gegenüber Politik und vor allem Politikerinnen und Politikern durch derartige Vorkommnisse gewiss nicht. Flankiert von GEW-Chef Brandt (siehe auch den Artikel zu diesem Thema in dieser Ausgabe), feierte die Regierungskoalition das Schulgesetz, als ob gerade der Durchbruch zum Weltfrieden und Wohlstand allerorten erzielt worden sei. Dies war gleichzeitig eine Provokation wie eine Verhöhnung der weit über einhunderttausend Bürgerinnen und Bürger, die in Petitionen ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgetragen hatten. Wer so auftritt, will keinen Schulfrieden, sondern die kompromisslose Durchsetzung seiner ideologisch geprägten Vorstellungen um jeden Preis, ist die einhellige Auffassung dazu innerhalb des Philologenverbandes Niedersachsen.

Das Gesetz enthält bei genauerer Betrachtung alle Instrumente zur Demontage eines vielfältigen Schulangebots und insbesondere des Gymnasiums. Die Privilegierung der integrierten Gesamtschule als eine alle anderen Schulformen ersetzende Schule, die Anbindung von Grundschulen an Gesamtschulen zwecks Verhinderung des Übergangs von Schülern an Gymnasien, die Abschaffung der Schullaufbahnempfehlung und die Abschaffung der Förderschule Lernen trotz massiver Elternproteste, all dies kann und soll der Einheitsschule den Weg bereiten.

Auch die vermeintliche Garantie für den Besuch eines Gymnasiums in „zumutbarer“ Entfernung ist bei festgesetzten Wegstrecken von bis zu zweieinhalb Stunden täglich faktisch ein Täuschungsmanöver. Völlig verfehlt sei auch die rot-grüne Vorstellung, mehr „Bildungsgerechtigkeit“ durch eine Absenkung von Leistungsanforderungen schaffen zu wollen, erklärte Horst Audritz. So sei die Abschaffung der Schullaufbahnempfehlung am Ende der Grundschule nur als Signal zu verstehen, dass man für den Besuch des Gymnasiums keine den Zielen dieser Schulform angemessenen Leistungen mehr erbringen müsse. In die gleiche Richtung gingen die Abschaffung von Zensuren in der Grundschule, die Reduzierung schriftlicher Leistungskontrollen und die Absenkung von Anforderungen bei Versetzungen und Abschlüssen. Audritz: „Mit solchen Maßnahmen schafft man nicht mehr Bildungschancen, sondern man vernichtet sie.“

Den Versicherungen rot-grüner Politiker, sie wollten mit ihrem Schulgesetz nicht die Axt an ein plurales Schulangebot legen, kann der Philologenverband daher keinen Glauben schenken. Ein Blick in die Programme von SPD und Grünen verdeutlicht, dass es letztlich um die Durchsetzung der IGS als alleinige Schulform geht. Mit der Verabschiedung des Schulgesetzes hat Rot-Grün sich also letztlich von der Chance auf einen Schulfrieden verabschiedet. Lediglich die Wiedereinführung des 13. Schuljahrs an Gymnasien – Stichwort G9 – betrachtet der Philologenverband als positiv, schließlich wurde damit ja einer Forderung des Verbandes entsprochen.

Spannende Diskussion im Landtag

Die Landtagsdebatte zur Änderung des Schulgesetzes hatte es naturgemäß „in sich". Wohl selten sind Debatten im Landtag derart emotional geführt worden – und auch nicht allzu oft wurden Landtag und die Bannmeile um das Parlament herum so offensiv für die Zurschaustellung der Regierungspolitik und der Oppositionspositionen genutzt. Die Schlussabstimmung über das neue Schulgesetz wurde zur Redeschlacht und zum Spiegelbild der unterschiedlichen politischen Ideologien. Bis zur sprichwörtlich letzten Minute wurde verbal gekämpft – bis SPD und Grüne das ganze Paket mit knapper Mehrheit (wie erwartet) „durchpaukten" und verabschiedeten.

Während der Rede von Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) ereignete sich Erstaunliches: Alle Minister inklusive Ministerpräsident und Regierungschef Stephan Weil blickten auffallend auf ihre Notebooks oder irgendwelche Akten und Papiere. Wollten sich die Regierungsabgeordneten sozusagen vor der Debatte oder den abgelesenen Ausführungen ihrer Ministerin wegducken? Der Eindruck entstand zumindest, so dass die HAZ urteilte: „Gespenstisch. Niemand gratuliert hinterher. Weil lässt die Debatte laufen." Es ist lediglich die offenbar niemals um einen Allgemeinplatz verlegene SPD-Fraktionschefin Johanne Modder – die sich schon während der Auseinandersetzung um die Lehrerarbeitszeit durch provozierende und mehrfach lehrerfeindliche Redebeiträge und Statements hervorgetan hatte – welche „Respekt und Anerkennung für Frauke Heiligenstadt" äußerte und einforderte.

Björn Thümler (CDU) bezog naturgemäß eine andere Position zum neuen Schulgesetz: „Dieses Schulgesetz stellt die Weichen grundsätzlich falsch in Richtung Einheitsschule", unterstrich der CDU-Fraktionvorsitzende. „Damit wird die Axt an die Schullandschaft gelegt", ergänzte Thümler, außerdem werde die allgemeine Qualität von Schule und Bildung herabgesetzt. Laut Thümler sei das Schulgesetz „eine ideologische Weichenstellung, bei der das Kindeswohl nicht im Mittelpunkt steht." Die Sonderstellung von Gesamtschulen werde mit dem Gesetz mehr als deutlich, was auch der Philologenverband wiederholt kritisiert hatte.

Zudem wird die Benachteiligung der Gymnasien – und erst recht der anderen Schulformen wie Haupt- oder Realschule, von denen kaum noch jemand spricht – mit dem Schulgesetz festgeschrieben. Hinzu kommt die teilweise Abschaffung der Förderschule. „Dieser Landesregierung geht es um Bildungsideologie nach dem Motto zurück in die Vergangenheit", meinte der bildungspolitische Sprecher der CDU-Frak-

Pressestimmen

Das Gesamtschul-Gesetz: Gerechtigkeit für die Gesamtschule – unter diesem Stichwort darf man nun auch offiziell das neue niedersächsische Schulgesetz abheften. (...) Es geht also nicht um Vielfalt, sondern um das Gegenteil.
Braunschweiger Zeitung, 04.06.2015

Grünes Licht für Gesamtschule. (...) Vor dem Landtag ließ die SPD-Fraktion rote Luftballons steigen, im Parlament feierte Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) ein Herzstück rot-grüner Politik im Land. (...) „Hysterisch" nannten die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie der Gesamtschulverband die Kritik am Schulgesetz. (...) „Diese Ministerin hat die Scheuklappen hochgefahren", meinte dagegen der CDU-Abgeordnete Ulf Thiele. Sie beschreibe eine längst vergangene Bildungswelt.
Braunschweiger Zeitung, 04.06.2015

GEW-Chef Brandt und die Ministerin lassen Luftballons steigen. *sat1.de, 04.06.2015*

Streit um Niedersachsens neues Schulgesetz: Ein bildungspolitisches Desaster nennt der Verband der Elternräte an Gymnasien die neue Gleichberechtigung der Schulformen. Die Opposition spricht von Gleichstellungsideologie. SPD und Grüne wehren ab. *nwzonline.de, 04.06.2015*

Misstrauen und auch Empörung bei Opposition und Verbänden in Niedersachsen wegen des neuen Schulgesetzes sind verständlich. Rot-Grün und vor allem SPD-Kultusministerin Frauke Heiligenstadt ist es im gesamten Prozess nicht gelungen, den Verdacht auszuräumen, mittelfristig die Gymnasien abschaffen und durch Gesamtschulen ersetzen zu wollen. Allen Beteuerungen zum Trotz: Die neuen Vorschriften sprechen eine andere Sprache.
Weser-Kurier, 01.06.2015

Die Demonstrationen der Schüler, weil es keine Klassenfahrten mehr gebe, richten sich nicht gegen die Lehrer, sondern gegen das Ministerium. Auch werde kritisch gesehen, dass die Ministerin keine Gymnasien besuche, sondern nur Gesamtschulen. *Celler Presse, 01.06.2015*

Scharfe Kritik an der Verabschiedung des Schulgesetzes durch die rot-grüne Einstimmenmehrheit im Landtag üben sowohl der Philologenverband Niedersachsen als auch der Verband Niedersächsischer Lehrkräfte in ihren Pressemitteilungen. (...) Das verabschiedete Schulgesetz demontiere ein vielfältiges Schulangebot, senke die notwendigen Leistungsanforderungen und beseitige schrittweise das Elternrecht auf freie Wahl der Schulform für ihr Kind, erklärt der Vorsitzende des Philologenverbands Niedersachsen, Horst Audritz. (...) Ähnlich scharf kritisiert der Verband Niedersächsischer Lehrkräfte (VNL/VDR) das neue Schulgesetz. *news4teachers.de, 03.06.2015*

Neues Schulgesetz: Viel Schatten – kaum Licht: Keine Gleichbehandlung der Schulformen – Keine Entlastungen für Lehrkräfte – Forderung nach produktiver Ruhe ohne ideologische Scheuklappen an Niedersachsens Schulen
Pressemeldung Verband Deutscher Realschullehrer (VDR), 03.06.2015

Als SPD und Grüne im Landtag das neue Schulgesetz verabschiedet hatten, lagen sich Abgeordnete und Ministerin in den Armen. Derweil sprachen CDU und FDP von der Stunde null des Niedergangs des Bildungswesens.
HAZ 04.06.2015

tion, Kai Seefried. Für CDU-Generalsekretär Ulf Thiele ist die Kultusministerin „nicht in der Lage, auf Eltern und Lehrer zuzugehen“. Das beweise die „kalte Art“, in der mehr als 100 Petitionen mit über 100 000 Unterschriften gegen das Schulgesetz zurückgewiesen würden, kritisierte Thiele: „Rot/Grün zeigt eine Wagenburg-Mentalität.“

Angebote und Vorschläge der Verbände, Elterngremien und Oppositionsparteien, zum Schulfrieden zurückzukehren, habe die Regierungskoalition pauschal zurückgewiesen, bekräftigte FDP-Fraktionschef Christian Dürr. Jetzt schaffe Rot/Grün die Wahlfreiheit durch die Hintertür ab, ebenso wie die Förderschulen. „Eine himmelschreiende Ungerechtigkeit. Ihnen fehlt jedes Mitgefühl für Schüler, Eltern und Lehrer“, sagte Dürr in Richtung der Ministerin, die während der Rede des FDP-Politikers gelangweilt in ihren Unterlagen blätterte. Für den bildungspolitischen Sprecher der FDP-Fraktion, Björn Försterling („Gesamtschulen stehen künftig über allen anderen Schulen“) ist dieser Tag „der Tag Null des Niedergangs der Bildungspolitik in Niedersachsen“, wie er im Parlament und gegenüber der Presse mehrfach äußerte. SPD und Grüne wollten von derlei Argumenten und Einwürfen natürlich nichts wissen.

Heiner Scholing, bildungspolitischer Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen und selbst ehemaliger Leiter einer Förderschule, referierte die angeblichen Wohltaten des neuen Schulgesetzes: Rückkehr zum Abitur nach 13 Schuljahren, gesicherte Ganztagsschulen, kein Druck an Grundschulen. „Ich bin stolz!“, ergänzte Scholing, der zusammen mit seinen CDU- und FDP-Kollegen Teilnehmer der Podiumsdiskussion zur aktuellen Bildungspolitik auf dem Vertretertag 2014 gewesen war. Er schloss mit einer von Vertretern der Gesamtschullobby gebetsmühlenartig wiederholten Phrase: „Es geht kein Schüler verloren.“ Das ist nicht mehr als allgemeine und unverbindliche Politikrhetorik. Die eigene Parteifreundin Anja Piel (Fraktionsvorsitzende der Grünen im Landtag) scheint sich da jedenfalls nicht ganz so sicher zu sein: „Ich will nicht garantieren, dass wir jeden mitnehmen“.

„Heute ist ein richtig guter Tag", rief Ministerin Heiligenstadt mehr als zehn Mal ins Plenum – auch wenn ihr Gesichtsausdruck dazu nicht wirklich passen mochte. Während ihrer Rede ratterte sie eine Liste von „Vorzügen“ des Schulgesetzes herunter: „Wir erhöhen die Bildungschancen, schaffen mehr Bildungsgerechtigkeit, entlasten die Lehrkräfte, beziehen die Erziehungsberechtigten ein, sorgen für die Gleichberechtigung der Schulformen, stärken die kommunale Selbstverwaltung und entwickeln Inklusion nach Augenmaß.“ Das alles klingt ja ganz nett, die Realität sieht allerdings ein wenig anders aus. Wo vor allem die dringend erforderliche Entlastung der Lehrkräfte und die wünschenswerte Einbeziehung der Eltern sein sollen, ist mehr als unklar. Die Abschaffung der Schulformempfehlung – das geht eindeutig aus allen Äußerungen von Eltern grundschulpflichtiger Kinder hervor, die wir kennen (der Verfasser gehört im Übrigen auch dazu) – trägt mehr zur Verwirrung als zur Einbeziehung oder besseren Orientierung der Erziehungsberechtigten bei.

„Feierstunde“ im Anschluss

Ihr Lachen fand die Ministerin erst nach der Verabschiedung vor dem Landtag wieder, als sie zusammen mit Regierungspolitikern und GEW-Chef Brandt rote Luftballons zur „Feier“ über das neue Schulgesetz aufsteigen ließ. Der triumphierende Gesichtsausdruck des GEW-Vorsitzenden sprach dabei Bände und dürfte eine Ohrfeige für viele Lehrkräfte an Niedersachsens Schulen, aber auch für Schulkinder und deren Eltern sein. Die GEW lobte dann auch deutlich: „Gesamtschulen sind die eindeutigen Gewinner beim neuen Schulgesetz.“ Das ist richtig – und bedeutet auf der anderen Seite automatisch: Alle anderen Schulen und damit (allein wegen der Menge, die alle anderen Schulformen zahlenmäßig darstellen) die gesamte Schulbildung in unserem Land sind automatisch die eindeutigen Verlierer. Regierung und Gewerkschaft machen damit also offensiv und für jeden sichtbar eine Politik nur für eine einzige Schulform!

Nicht weit entfernt von der „Luftballon-Jubelfeier“ von SPD, Grünen und GEW versenkten Mitglieder der Jungen Union aus Protest gegen die rot-grüne Schulpolitik symbolisch Gymnasi-

Mitglieder des Philologenverbands zeigten Präsenz und sprichwörtlich „Flagge“ bei einer Demonstration Ende Mai in Celle. Protestiert wurde gegen das neue Schulgesetz unter dem Motto „Die gymnasiale Bildung geht baden.“ Die Novellierung des Schulgesetzes bedeute, dass das Gymnasium untergehe. „Deshalb müssen wir jetzt den Notruf absetzen: SOS, Save Our Schools“, skandierten die Demonstranten. Das neue Schulgesetz beinhalte das „Aushungern der Gymnasien“ und die Integrierte Gesamtschule (IGS) werde als ersetzende Schulform vorgesehen. Rund 300 Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte hatten sich auf der Celler Stechbahn versammelt.

en, Haupt- und Realschulen in einem Swimmingpool. Landtag und Umgebung wurden damit angesichts dieser Debatte zum Schauplatz von „Happenings“. Soll das der neue Politikstil sein? Inhalte und Sachfragen jedenfalls blieben zurück.
Am besten brachte die Misere wohl der Verband der Elternräte an Gymnasien auf den Punkt. Er spricht von einem „unsozialen und bildungspolitischen Desaster“: Das neue Schulgesetz finde keine Zustimmung der Eltern und führe zu weniger Bildungschancen in Niedersachsen. „Rot-Grün regiert am tatsächlichen Willen der Bevölkerung und an der Realität vorbei“, so der Vorsitzende des Verbandes, Dr. Oliver Gossel. Bereits vor der Verkündung ahnte er voraus: „Nach Presseangaben plant die SPD nach der Verabschiedung des Gesetzes sogar eine Demonstration vor dem Niedersächsischen Landtag. Sollte dieses als ‚Jubelveranstaltung’ zum verabschiedeten Schulgesetz geplant sein, ist das ein für demokratisch gewählte, politische Mehrheiten nicht nur ungewöhnliches Verhalten. Es verhöhnt auch alle gesellschaftlichen Kräfte, die sich um einen ernsthaften und sachorientierten Dialog mit der Landesregierung und den Mehrheitsparteien bemüht haben.“ Starke Worte, denen der Philologenverband nur zustimmen kann. „Dieses Schulgesetz wird von der Mehrheit der Niedersachsen abgelehnt. Sollte Rot-Grün heute dennoch dafür stimmen, so ist dieses ein schwarzer Tag für die Bildungspolitik in Niedersachsen!“, so Dr. Gossel.

Wegen der bis heute anhaltenden massiven Proteste aus vielen unterschiedlichen Schichten und Interessengruppen der Gesellschaft bleibt also nur zu hoffen, dass bald Einsicht und Akzeptanz der Realitäten in die Bildungspolitiker aller – wirklich aller! – Parteien zurückkehren und zumindest die am stärksten umstrittenen Neuregelungen des Schulgesetzes wieder zurückgenommen werden.

GEW-Chef Brandt versucht, das neue Schulgesetz schönzureden

Anbiederung bis zur Selbstverleugnung?

Von Cord Wilhelm Kiel

Eine Lektüre der GEW-Zeitschrift „Erziehung & Wissenschaft“, kurz E&W, ist immer interessant. Schließlich will man als aktives Verbandsmitglied ja wissen, was die andere große Lehrergewerkschaft so macht. In den letzten Monaten ist es für uns Philologen fast zur Pflichtlektüre geworden, E&W zu studieren, denn die Angriffe gegen den Philologenverband nehmen – vor allem seitens des GEW-Vorsitzenden, Eberhard Brandt – in immer undifferenzierterer Form zu.

In platter, geradezu simpler Polemik schreibt er von „CDU, FDP und dem ihnen verbundenen Philologenverband“, so auch in E&W Nr. 6/2015 auf den Seiten 8 bis 10, auf denen es um das neue Schulgesetz geht. Polemik gehört zum Geschäft, könnte man meinen, wenngleich es interessant wäre, was die zahlreichen Nicht-Mitglieder der genannten Parteien in unserer Reihen (der Verfasser gehört auch dazu), oder gar Mitglieder anderer Parteien innerhalb des Philologenverbandes (was Brandt wahrscheinlich kaum glauben dürfte: das Spektrum reicht von etlichen Sozialdemokraten bis hin zur Linkspartei!) dazu sagen. Oder wie GEW-Mitglieder darauf reagieren würden, wenn man sie als „der SPD, Bündis 90/Die Grünen und der Linken verbunden" bezeichnen würde. Nun, für Brandt mag dies vielleicht gelten, ist er doch bekanntermaßen Duzfreund unserer Kultusministerin Frauke Heiligenstadt und wird nicht müde, die Ministerin zu passender wie unpassender Gelegenheit zu loben, mit Komplimenten zu überhäufen und sich in dieser Form bei dieser anzubiedern.

Wer ihn kennt, weiß, dass Eberhard Brandt ein durchaus freundlicher, umgänglicher Zeitgenosse ist, der einem geselligen Plausch in der Regel nicht abgeneigt ist und das „Du“ dem Gesprächspartner gern anbietet. Ob es angebracht ist, in der Öffentlichkeit offensiv und für jeden sichtbar den duzenden „Kumpel“ einer Ministerin zu geben, ist für einen Gewerkschaftsvorsitzenden dennoch fraglich. Als gewiefter Taktiker und erfahrener Gewerkschafter merkt Brandt nun, wie die Stimmung innerhalb der Gymnasiallehrerschaft kippt, wie diese „Kumpelei“ mit der „lieben Frauke“ zunehmend kritisch von vielen GEW-Mitgliedern gesehen wird. An der GEW-Basis wird es unruhig, zumindest unter den Gymnasiallehrern. Das bekommt jeder mit, der Gespräche in den Lehrerzimmern über die aktuellen GEW-Veröffentlichungen und Äußerungen ihres Vorsitzenden mitbekommen hat.
Aber anstelle nun politisch gegenzusteuern, teilt Brandt umso mehr „nach rechts“ bzw. in Richtung der „Konservativen“ (wer oder was auch immer das sein mag) aus. Damit wird er bis hin zur Selbstaufgabe zu einer Art Herold der Landesregierung und ihrer Kultusministerin, der alles versucht, die Politik von Rot-Grün positiv zu verkaufen und zu interpretieren. Die Aufgabe eines Gewerkschaftsbosses ist aber doch eigentlich eine andere – sollte man zumindest meinen.

GEW-Chef feiert mit Ministerin das neue Schulgesetz

Angefangen hat diese Taktik der Anbiederung spätestens mit dem geradezu anmaßenden Angebot Brandts, einen „Schulfrieden zu schließen“, sollte die Landesregierung die Verschlechterungen bei der Altersermäßigung (wohlgemerkt: nicht die Erhöhung der Stundenzahl der Gymnasiallehrkräfte!) zurücknehmen und Entlastungen für die Arbeit in der Oberstufe und für andere Schulformen (!!) beschließen. Verwunderung und Verärgerung erreichten einen Höhepunkt, als sich der GEW-Chef nach der Verabschiedung des schulformfeindlichen (außer IGS) Schulgesetzes zu Kultusministerin Heiligenstadt gesellte und das Gesetz durch das Aufsteigenlassen roter Luftballons auch noch gebührend und öffentlichkeitswirksam feierte. Eine Aktion zum „Fremdschämen“, die eine für einen Gewerkschafter gefährliche Distanzlosigkeit zu den Regierungsparteien zeigt und die

sich ein Vorsitzender des Philologenverbandes niemals bei einer noch so positiv im Sinne unserer Interessen getroffenen Entscheidung geleistet hat oder wagen würde. Und falls doch: Ein solcher Vorsitzender würde von unseren Mitgliedern zum Rücktritt aufgefordert – und nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen, wie es im Falle von Brandt gerade passiert ist.

Den bisherigen Schlusspunkt hat diese Anbiederungstaktik im bereits angesprochenen Artikel „Das neue Schulgesetz: Auseinandersetzung und Medienstreit bis zum Schluss?“ (E&W 06/2015, S.8-10) erreicht. Wie sich der GEW-Chef auf diesen drei hochinteressanten Seiten verbiegt, um möglichst viele positive Seiten an diesem in der Öffentlichkeit höchst zugleich. Gleichzeitig teilt er an jeder möglichen Stelle gegen CDU, FDP und Philologenverband aus, offensichtlich eingeengt von seinen ideologischen Scheuklappen. Vielleicht kann er aber auch einfach nicht anders: „Ich bin der Meinung: Die GEW muss zum Schulgesetz ganz klar Position beziehen“, schreibt Brandt in E&W 06/2015, S.8, und fährt fort: „Wir müssen dazu stehen, dass viele unserer Vorstellungen von der Landesregierung aufgenommen werden.“ Gleichzeitig müsse aufgezeigt werden, wo Handlungsbedarf bestehe. So weit, so gut. Dann aber kommt schon die Polemik: „Und wir dürfen zu den Zerrbildern und Verunglimpfungen nicht schweigen, die von CDU, FDP und Philologenverband in die Welt gesetzt werden.“ Hier haben wir sie schon, die Gleichsetzung CDU=FDP=PhVN, die selbst ein Zerrbild ist, im Gegensatz zu den konstruktiven und ausgewogenen Erklärungen des Philologenverbands zum neuen Schulgesetz. Welche „Zerrbilder“ und „Verunglimpfungen“ dies sein sollen, benennt Brandt übrigens nicht. Also bitte: Wenn man schon meint, uns beschimpfen zu müssen, dann wenigstens „Ross und Reiter nennen“!

Es folgt im genannten Artikel eine Einzelbetrachtung für alle Schulen inklusive der Themen Ganztag und Inklusion. Die gesetzlichen Neuregelungen werden überwiegend gelobt, wenngleich „Personalausstattungen“ (Grundschule) und „Klärungsprozesse“ (Inklusion) noch zu verbessern bzw. zu leisten seien. Unzufrieden ist Brandt nach wie vor über die Regelungen zur Gesamtschule („es besteht erheblicher Handlungsbedarf“), obwohl doch gerade diese Schulform letztlich als einzige vom neuen Schulgesetz wirklich profitiert. Viel mehr als Phrasen wie „wir müssen am Ball bleiben“ wird als Fazit zum Thema allerdings nicht geboten.

Nachhilfe in Schulgeschichte und Rechtskunde

Blanke Ideologie ist dann in einem weiteren, vergleichsweise umfangreichen Textteil zur Gesamtschule zu lesen. Der Titel sagt alles: „Sie ist es schon längst – die IGS wird nicht zur ersetzenden Schulform“. In dieser Darstellung verdreht der GEW-Vorsitzende Realitäten, Gesetzestexte und Schulgesetznovellen nach eigenem Gutdünken. Schon seit 1974 sei die IGS eine ersetzende Schulform gewesen, heißt es da. CDU-Kultusminister Remmers habe das Kriterium „zumutbare Entfernung“ erfunden, nicht Ministerin Heiligenstadt. Brandt wörtlich: „Das wissen die derzeitigen PolitikerInnen [sic] von CDU und FDP nicht. Ihnen fehlen Grundkenntnisse der Niedersächsischen Schulgeschichte. Und so tönen sie und der ihnen verbundene Philologenverband unverdrossen und ahnungslos (...).“ Vielen Dank, Herr Brandt, für diese Nachhilfe in Sachen Schulgeschichte und Rechtskunde! Es ist schon gut zu wissen, dass es in Niedersachsen einen Aufklärer und Rechtsexperten gibt, der hier gern behilflich ist und „unsere“ Ahnungslosigkeit so uneigennützig korrigiert...

Nun aber die Krönung von Eberhard Brandts Lehrstunde zum neuen Schulgesetz: „Das Schulgesetz verbessert die Arbeit an den Gymnasien nachhaltig“ (S. 8). Hört, hört! Mit dieser Meinung dürfte Brandt weitgehend allein stehen, auch in seiner Gewerkschaft. Vielleicht sollte er mal „seine“ Kolleginnen und Kollegen an den Gymnasien besuchen oder wenigstens fragen, ob sie das auch so sehen. Als diese „Verbesserungen“ bezeichnet Brandt das G9 (einverstanden), die Reduzierung der Wochenstundenzahl auf 30 (wo ist hier eine Verbesserung?) sowie „Verbesserungen der gymnasialen Oberstufe“ – welche das sein sollen, bleibt allerdings unklar. Anschließend schwadroniert Brandt über „Profilbildung“ und „entspannteres Arbeiten“ in der Sek. I. Die GEW fordere für die Sek. II „weniger Kurse, mehr Gelassenheit“, die „Abschaffung der Profile und die Abschaffung des 5. Abiturfaches“.

Also kurz: Die GEW fordert Niveausenkung und Aushöhlung einiger wichtiger Aspekte, die ein starkes und leistungsorientiertes Gymnasium ausmachen. Das wissen wir – hier vertreten GEW und Philologenverband einfach unterschiedliche Positionen. Dass sich der PhVN der Position der GEW zu G9 „angeschlossen“ habe, gehört hingegen ins Reich der Fabel. Den Philologenverband nennt Brandt ironisch-süffisant „Retter der Gymnasien“. Das mag vielleicht der eine oder die andere ganz lustig finden, es wirkt aber einfach nur albern. Oder sollten wir die GEW von nun an die „Lobby der Integrierten Gesamtschulen“ nennen? Auch das wäre banal und lächerlich. Weniger Polemik, mehr Inhalt und Tiefe würden Brandts Ausführungen nicht nur an dieser Stelle guttun.

Unqualifizierte Hetze gegen den PhVN

Es folgen weitere unqualifizierte Hetzpassagen gegen den Philologenverband – und diesmal auch gegen das Gymnasium. Unter der sich auf die Publikationen des PhVN beziehenden Überschrift „Zerrbild vom Schulgesetz – der Systemwechsel zur Einheitsschule“ kann jeder nachlesen, dass die GEW oder zumindest ihr Vorsitzender nur eine einzige Schulform wirklich befürwortet und unterstützt, und das ist die (Integrierte) Gesamtschule. Der genannte Text führte bereits bei Gymnasiallehrern innerhalb der GEW zur berechtigten Frage, ob sich die Gewerkschaft überhaupt noch für ihre Interessen einsetze (Leserbrief in E&W 8/2015).

„So sind die Konservativen schon immer angetreten“, meint Brandt bezogen auf den PhVN und dessen – aus unserer Sicht nach vor berechtigter – Kritik am neuen Schulgesetz (E&W 06/2015, S.10). Die Philologen, so heißt es weiter, „beschwören den Systemwechsel zur Einheitsschule. Mit Getöse und viel heißer Luft. Immer, wenn die Diskriminierung der Gesamtschulen zurückgenommen wird. Denn die verkörpern eine Alternative zu den Gymnasien wie zu allen anderen Schulen des gegliederten Schulsystems.“ „Getöse“ und „heiße Luft“ verbreitet dann wohl doch eher der GEW-Chef mit derartigen, sprachlich wie inhaltlich erbärmlichen Einlassungen. Die verschiedenen Eingaben, Petitionen und Unterschriften nicht nur des Philologenverbandes gegen das Schulgesetz sind für ihn im Übrigen „keine Volksbewegung gegen das Schulgesetz“ (er nennt nur die 33.00 Unterstützer er von uns mitgetragenen Petition, nicht die Unterzeichner verschiedener weiterer, von einer Vielzahl gesellschaftlich breit gestreuter Verbände und Vereine gestarteter Initiativen).

Aufschlussreich wird es bei Eberhard Brandt am Ende seiner Betrachtung (S. 10), „Schluss mit dem Begrüßen – Soll die GEW zu allem ‚Nein’ sagen?“ Hier bemerkt der aufmerksame Leser, wie sehr der einschmeichelnde Kurs ihres Vorsitzenden viele Mitglieder der GEW ärgert. „Jede Nähe zur Regierung schadet dem Ansehen der GEW in den Kollegien“, schreibt Brandt durchaus selbstkritisch – und zutreffend, möchte man sagen, wenn man sich nur an die „Luftballonaktion“ oder Komplimente an die Adresse der „lieben Frauke“ erinnert. Es geht noch weiter: „Auch dann, wenn das Schulgesetz in weiten Teilen genau das verwirklicht, was die GEW vor den Landtagswahlen in ihrem Forderungskatalog hatte. Wenn die Regierung zu ihren Aussagen im Koalitionsvertrag steht.“ Aha, da haben wir es wieder. Die Landesregierung ist doch gut, sie steht zu ihren Versprechungen! Gehörten dazu womöglich auch eine Erhöhung der Stundenzahl und weitgehende Streichung der Altersermäßigung, gehörten dazu Wortbruch und Willkür?

Inoffizieller Pressesprecher der SPD?

Wie sehr der GEW-Chef in seinem sozialdemokratischen Weltbild verankert ist, zeigt ein weiterer Aufsatz Eberhard Brandts in E&W 06/2015 unter dem Titel „Das kann geändert werden! Schlechte Stimmung gegenüber der Bildungspolitik muss nicht sein“. Der Titel sagt bereits alles – hier wird der Gewerkschaftsvorsitzende endgültig zum inoffiziellen Pressesprecher der Landesregierung. „Woher kommt die schlechte Stimmung gegenüber der rot-grünen Regierung?“ heißt es auf Seite 6, immerhin sei die Bildungspolitik der „wesentliche Schwerpunkt“ der Landesregierung und der Kultusetat der „große Schwerpunkt“. Wie ein Laudator der SPD-Bildungspolitiker argumentiert Eberhard Brandt dann: „(...) die positiven Berichte der Lokalpresse über die zahlreichen Informationsveranstaltungen, die die SPD-Bildungspolitiker durchgeführt haben, erreichen die Landesebene nicht“. Auf der anderen Seite scheut sich Brandt mit Blick auf seine „Feinde“, also CDU, FDP und Philologenverband, selbst vor unsäglichem Vokabular wie „reaktionärer Propaganda“ nicht.

Offensichtlich gibt für den GEW-Vorsitzenden nichts Schlimmeres als ein schwarz-gelbes Kabinett, da kann eine Landesregierung auch eine „Riesendummheit“ (S.7 und S.10) wie die Arbeitszeiterhöhung ungestraft begehen. Denn immerhin gebe es ja „eine akzeptable neue Regelung für die Bezahlung der Klassenfahrten“ (S.10). Was an dieser Regelung „akzeptabel“ sein soll, ist schleierhaft – die monetäre Erstattung und stundenmäßige Anrechnung dieser freiwilligen Zusatzleistungen der Lehrkräfte war skandalös und bleibt es auch nach dieser (geringfügig) besseren Neuregelung, egal ob schwarz/gelb oder rot/grün regiert(e).

Diese – und viele andere Streitfragen – müssen auch in Zukunft angesprochen, kritisiert, problematisiert und eingefordert werden, was der Philologenverband auch weiterhin mit vollem Engagement, in alle politischen Richtungen und ohne ideologische Scheuklappen tun wird. Um es noch einmal mit einem Brandtschen Allgemeinplatz zu sagen: „Wir bleiben am Ball“. Was bleibt uns sonst auch? Die Rolle des Regierungssprechers in Sachen Schulpolitik ist – wie wir gesehen haben – ja schon vergeben!

Ein Urteil, das die Landesregierung eiskalt erwischte

OVG Lüneburg hält dem Dienstherrn Spiegel vor: Intransparenz und Nachschieberitis

Von Marta Kuras-Lupp

Der Prozessvertreter des Philologenverbandes, Prof. Dr. Ulrich Battis

Der 9. Juni 2015 war kein normaler Tag: an diesem Dienstag sprach des höchste Verwaltungsgericht Niedersachsens eine Grundsatzentscheidung, die – zu unserer Überraschung – die Landesregierung eiskalt erwischte. Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Gymnasiallehrkräfte war mit dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums der Fürsorgepflicht und dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, titelte das Gericht. Damit war klar: das Land Niedersachsen hat gegen die Verfassung, das zentrale Rechtsdokument Deutschlands, verstoßen.

Die Urteilsbegründung belegt dezidiert, nahezu exemplarisch, warum die ArbZVO-Schule zum Scheitern verurteilt war. Die umfassende gerichtliche Argumentation – die die Argumente des Philologenverbandes und seines Prozessvertreters Prof. Dr. Ulrich Battis aufgreift und bestätigt – ist lesenswert. Die eindeutigen Worte des Gerichts lassen jedoch eine Frage zurück: warum hat das Land diese Entscheidung nicht kommen sehen?

Die Blindheit der Justitia ist begründet, aber die „Blindheit" der Kultusverwaltung nicht

Das Kultusministerium (MK) gestand seine Niederlage ein – was sollte es auch anderes tun; von Unrechtsbewusstsein kann man allerdings auch wohlwollend nicht sprechen. Vielmehr ist von der Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung die Rede. War das bisher gesprochene Recht unbekannt oder wurde nach dem Prinzip verfahren: „Wo kein Kläger, da kein Richter"?

Die Rechtsprechung des höchsten Gerichts in Deutschland hätte der ministerialen Verwaltung bekannt sein müssen. Bereits 2010 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Hartz-IV-Urteil Grundsätze zu einem transparenten und sachgerechten Verfahren der Leistungsbemessung formuliert. „Realitätsgerecht" müsse der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum hierbei ausüben.

Das OVG stellt in dem Normenkontrollverfahren des Philologenverbandes klar, dass das Land Niedersachsen als Dienstherr auch einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Konkretisierung der Arbeitszeit seiner Lehrkräfte hat. Eingebettet in die Beamtenarbeitszeit von durchschnittlich 40 Wochenstunden, bringt der Dienstherr mit der Festsetzung der Regelstundenzahl seine Einschätzung zum Ausdruck, dass diese Unterrichtsstunden einschließlich der außerunterrichtlichen Tätigkeiten (pauschal) einem Arbeitsaufwand entsprechen, den jeder Beamte im Wochendurchschnitt zu bewältigen hat. Das hätte das Land Niedersachsen in Form der verbindlichen Regelstunden getan.

> *„Der Grundsatz der Fürsorgepflicht verpflichtet den Dienstherrn, [u.a.] bei seinen Entscheidungen die wohlverstandenen Interessen der Beamten in gebührender Weise zu berücksichtigen. Von dem letztgenannten Aspekt ist auch umfasst, dass der Dienstherr bei der Bestimmung der Arbeitszeit seiner Beamten dafür Sorge trägt, diese nicht zu überlasten, wobei eine Überlastung nicht erst dann gegeben ist, wenn Gesundheitsschädigungen drohen; die Fürsorgepflicht steht vielmehr auch einer ständigen Arbeitsüberlastung entgegen. Dementsprechend ist die gesetzliche Festlegung einer Obergrenze der regelmäßigen Arbeitszeit Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, weil eine derartige Regelung der Vermeidung einer übermäßigen zeitlichen Beanspruchung seiner Beamten dient"*
>
> *(OVG Lüneburg, Urteil 9.6.2015, 5 KN 148/14).*

Der Dienstherr kann zwar seine Einschätzung zur Arbeitszeitgestaltung verändern, hat sich dabei allerdings an Recht und Gesetz zu halten, dazu gehört auch die angesprochene Rechtsprechung. „Realitätsgerecht" muss der Dienstherr, d.h. in rechtlicher, aber auch tatsächlicher Würdigung und Abwägung der Umstände, agieren. Das bedeutet, dass ebenfalls die Methode zur Feststellung, ob durch die veränderte Arbeitsverteilung die durchschnittliche Arbeitszeit gewahrt wird, überprüfbar sein muss. Wurden die tatsächlichen Grundlagen für die Ausübung der Einschätzungsprärogative des Dienstherrn nicht in einem transparenten und sachgerechten Verfahren sorgfältig und nachvollziehbar ermittelt, kann das Gericht überprüfen, ob seine Entscheidung offensichtlich fehlsam, insbesondere willkürlich ist.

Das ist hier geschehen, und das OVG Lüneburg bestätigte, dass „insbesondere für den Verordnungsgeber die Obliegenheit besteht, die Erwägungen, die seine Einschätzung zur Arbeitszeit tragen, bereits im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung vollständig offenzulegen" und nicht erst später in einem ggf. sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen (Normenkontroll-) Verfahren". Dieser Obliegenheit war das MK vor dem Erlass der Vorschrift über die Erhöhung der Regelstundenzahl der Lehrkräfte an Gymnasien auf 24,5 Stunden nicht nachgekommen.

Mit dem „10-Punkte-Entlastungspaket" gegen die Wand

In seiner Not hat das Kultusministerium das so genannte „10-

Punkte-Entlastungspaket“ aus dem Boden gestampft. Hastig wurden „Entlastungen“ seitens des Hauses zusammengetragen, die in der Begründung der geänderten ArbZVO-Schule mit keiner Silbe genannt worden waren. Diese Veränderungen hätten aus Sicht des MK zu einer erheblichen Arbeitsentlastung auch der Gymnasiallehrkräfte geführt. Warum diese Einschätzung die tatsächlichen Umstände in den Schulen gerade nicht „realitätsgerecht“ widerspiegelte, belegte der Philologenverband in seinen Erwiderungen und widerlegte die „Entlastungen“ rechtlich wie auch tatsächlich in substantiierter Weise.

Auch beim Gericht ist das MK mit seinem Entlastungspaket gegen die Wand gelaufen. Lediglich nachgeschoben wurden die „als tragend bezeichneten Erwägungen“. Der Verordnungsgeber hat vielmehr „die Anhebung der Regelstundenzahl für Gymnasiallehrkräfte vornehmlich mit einer „unerlässlichen Umschichtung innerhalb des Haushalts zur Umsetzung der 'Zukunftsoffensive Bildung'“ begründet [...], was einen Bezug zur jeweils geforderten Arbeitsleistung, insbesondere zu deren zeitlichem Maß, nicht aufweist [...]“.

Nach dem Prinzip „Ich bin eine junge Regierung und brauche das Geld“ ohne Rücksicht auf ihre verfassungsmäßigen Obliegenheiten gegenüber ihren Bediensteten kann keine tragfähige Politik gestaltet werden. Das musste – wie NRW nach der bekannten Besoldungsentscheidung – nun auch die Niedersächsische Landesregierung schmerzlich erfahren.

Spätestens im Laufe des Prozesses hätte das MK die Reißleine ziehen müssen, doch auch die vor dem OVG-Urteil ergangenen Entscheidungen zur Professorenbesoldung (Urteil vom 14. Februar 2012, Az. 2 BvL 47/10) sowie zur Richterbesoldung (Urteil vom 5. Mai 2015, Az. 2BvL 17/09 u.a.) haben das MK nicht zum Umdenken gebracht.

In der Urteilsbegründung stellte das OVG klar, dass der Verordnungsgeber angesichts der neueren Rechtsprechung des BVerfG zur prozeduralen Absicherung des ebenfalls aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Alimentationsprinzips, Veranlassung gehabt hätte, „jedenfalls vor dem Erlass einer Vorschrift, die – wie hier – mit den verbeamteten Lehrkräften an niedersächsischen Gymnasien nur eine bestimmte Gruppe von Lehrkräften herausgreift und deren Unterrichtsverpflichtung erhöht, im Rahmen einer – auch – empirischen Studie die tatsächliche Belastung der niedersächsischen Gymnasiallehrkräfte zu ermitteln.“

Das Gericht griff die Entwicklung an den Schulen auf und belehrte das MK: *„Veranlassung zu dahingehenden Ermittlungen hätte zudem mit Blick darauf bestanden, dass [...] in den letzten zehn Jahren zahlreiche Änderungen des niedersächsischen Schulsystems mit Auswirkungen gerade auch auf den Gymnasialbereich erfolgt sind, etwa die Abschaffung der Orientierungsstufe und die Einführung des Abiturs nach acht Jahren, aber auch die Einführung der so genannten Eigenverantwortlichen Schule und der Inklusion. Hinzu kommt der allgemein zu verzeichnende Umstand, dass sich in den vergangenen Jahren das Verhältnis zwischen Lehrkräften, Schulleitungen, Erziehungsberechtigten und Schülern in dem Sinne gewandelt hat, dass eine durch Diskurs und Dialog geprägte Beziehung immer stärker in den Vordergrund getreten ist, was auf Seiten der Lehrerschaft zu einem höheren (außerunterrichtlichen) Zeitaufwand führt.“*

Realitätsgerechte Berufs- und Bildungspolitik statt unseriöser Vergleiche

Das belegt die Notwendigkeit einer kritischen Auseinandersetzung mit der Arbeitszeit. Es ist Zeit, die bestehenden Aufgaben in der Schule in Form einer Aufgabenkritik zu hinterfragen. Ein Blick in die Schulen hinein würde deutlich machen, dass ein Mehr an Aufgaben kein Garant für mehr Bildungsqualität ist.

Eine ernst gemeinte Aufgabenkritik hilft allen Lehrkräften. Daran sollte sich das MK orientieren und Abstand nehmen von unseriösen Vergleichen. Gegen eines der zentralen Argumente des MK, dass im Vergleich der Unterrichtsverpflichtung von Gymnasiallehrkräften anderer Bundesländer sowie der Unterrichtsverpflichtung von Gymnasiallehrkräften an niedersächsischen Gesamtschulen die Erhöhung der Regelstundenzahl gerechtfertigt gewesen war, hat sich der Philologenverband massiv gewandt. Zu Recht, wie auch das OVG festhielt: *„Dem „Ländervergleich“ ist entgegenzuhalten, dass der Regelstundenzahl allein wenig Aussagekraft zukommt, weil diese in die jeweilige allgemeine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung „eingebettet“ ist, welche in einigen Bundesländern eine höhere durchschnittliche Wochenstundenzahl vorsieht als in Niedersachsen. Außerdem hängt die tatsächliche Arbeitsbelastung nicht nur von der Unterrichtszeit ab, sondern insbesondere von der Anzahl der zu unterrichtenden Schüler, aber auch von der Zahl der Anrechnungs- und (Alters-) Ermäßigungsstunden. Hieraus wird deutlich, dass der Antragsgegner völlig unterschiedliche Regelungssysteme miteinander vergleicht. Wenn er damit argumentiert, in anderen Bundesländern liege die Regelstundenzahl der dortigen Gymnasiallehrkräfte teilweise deutlich höher, beruft er sich der Sache nach auf den Gleichbehandlungsgrundsatz [...]. Mit Rücksicht auf die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist der Gleichheitssatz jedoch nur innerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen Landesverfassung zu wahren.*

Soweit der Antragsgegner die Regelstundenzahl der Gymnasiallehrkräfte an niedersächsischen Gesamtschulen, die bereits vor Inkrafttreten der streitgegenständlichen Regelung 24,5 Unterrichtsstunden betragen hat, zur Rechtfertigung der streitgegenständlichen Regelstundenzahlerhöhung heranzieht, überzeugt dies ebenfalls nicht. Denn die Niedersächsische Landesregierung bzw. das Niedersächsische Kultusministerium hat [...] auch insoweit keinerlei tatsächliche Ermittlungen dahingehend angestellt, ob die dortige Einschätzung – dass diese Zahl der Unterrichtsstunden generalisierend und pauschalierend betrachtet einem Arbeitsaufwand entspricht, den jeder niedersächsischer Beamte im Jahresdurchschnitt wöchentlich zu bewältigen hat – der Wirklichkeit entspricht.“

Die Überprüfung der Arbeitsumstände und -bedingungen gehört zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Dieses Thema sollte sich das MK zum Wohle der Lehrergesundheit ernsthaft in sein Hausaufgabenheft schreiben, genauso wie die Umsetzung dieses einmaligen Urteils.

Der Philologenverband dankt auch an dieser Stelle für die zahlreichen Zuschriften, Dankesbekundungen und Anrufe – wir haben gemeinsam gekämpft und haben gewonnen.

Urteile in voller Länge: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Anerkannte und elementare personalvertretungsrechtliche Regelung soll abgeschafft werden

Auszüge aus der Stellungnahme des Philologenverbandes Niedersachsen, kommentiert von Cord Wilhelm Kiel

Die angestrebten Veränderungen im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz haben erhebliche Auswirkung auf die Personalvertretung im Schulbereich. Die Landesregierung beabsichtigt, das Fachgruppenprinzip in den öffentlichen Schulen und Seminaren für die Laufbahnen der Lehrkräfte zu streichen. Damit wird eine anerkannte und elementare personalvertretungsrechtliche Regelung abgeschafft. Das lehnt der Philologenverband Niedersachsen ab.

Zudem enttäuscht der Gesetzesentwurf hinsichtlich der beabsichtigten künftigen Freistellungsgegebenheiten der Personalräte. Der niedersächsische Gesetzgeber beweist damit, dass er nicht gewillt ist, die erheblich gestiegenen Arbeitsbelastungen der Personalräte in den Schulen vor Ort anzuerkennen und angemessen zu berücksichtigen. Die Regelungen zur Freistellung sind allein schon in Hinblick auf die seit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule nicht mehr mit den tatsächlichen Erfordernissen einer wirksamen Personalvertretung in den Schulen vereinbar. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Zudem sollte es eine gerechte Aufteilung der Freistellung zwischen den „Fraktionen“ geben. Dies gilt entsprechend auch bei der Besetzung des Vorsitzes und der Stellvertreter/-innen in den verschiedenen Gremien. Bisher war es leider üblich, dass die Mehrheitsfraktion in einem Gremium – das ist aufgrund der schieren Größe der Organisation in der Regel immer die GEW – alle Vorstandsämter in den Gremien unter sich aufteilt und auch über die Freistellung der einzelnen Personalratsmitglieder entscheidet. Dies scheint auch in Zukunft so bleiben zu sollen, weil an dieser „Schwäche“ des bisherigen NPersVG keinerlei Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen worden sind.

© Jamrooferpix – Fotolia.com

Die bisherige Praxis ist dabei nicht nur unfair, sondern auch zutiefst undemokratisch – es gibt eine solche Vorgehensweise nicht ohne Grund in keinem anderen demokratisch gewählten Gremium in der Bundesrepublik. Oder haben Sie schon einmal gehört, dass Regierungsparteien sämtliche Posten zum Beispiel im Präsidium des Bundes- oder des Landtages ausschließlich aus eigenen Reihen besetzen? Wenn schon in der Öffentlichkeit ständig und überall über „Quoten“ für Gremien, Aufsichtsräte oder Vorstände diskutiert wird, warum dann nicht auch in Personalräten, die ja eigentlich als Grundpfeiler der demokratischen Mitbestimmung und Beteiligung des Personals gedacht sind? Die – ebenfalls bei keiner anderen demokratischen Wahl in der Bundesrepublik übliche – Aufteilung der Personalratsmandate nach Geschlechterquoten wird mit dem neuen Gesetz nicht etwa abgeschafft, sondern hingegen noch zementiert.

Fachgruppenprinzip soll abgeschafft werden

§ 95 Abs. 1 BPersVG ermöglicht es als Rahmenvorschrift dem Landesgesetzgeber, besondere Regelungen in den landesrechtlichen Personalvertretungsgesetzen zum Schutz von enumerativ aufgezählten Gruppen (u.a. Lehrkräfte) zu formulieren. Von dieser Möglichkeit hat Niedersachsen – neben der Mehrzahl der Bundesländer – Gebrauch gemacht und sich bei den Personalvertretungen im Schulbereich dafür entschieden, der allgemeinen Einteilung nach dem dienstrechtlichen Status (Beamter oder Arbeitnehmer) nach § 5 Abs. 1 NPersVG nicht zu folgen. Die Rechtmäßigkeit der Fachgruppenbildung nach Schulformen ist gerichtlich bestätigt worden.

Es wäre verfehlt, das Fachgruppenprinzip als eine reine Regelung über die Zusammensetzung der Personalvertretung zu verstehen. Das Fachgruppenprinzip stellt vielmehr sicher, dass besondere Belange der einzelnen schulformbezogenen Fachgruppen sachgerecht vertreten und ihre Interessen durch die übrigen Gruppen nicht überstimmt werden können. Eine personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung muss interessenorientiert sein.

Die Besonderheit des Fachgruppenprinzips zeigt sich in § 32 Abs. 2 NPersVG. Nach Abs. 1 berät und beschließt der gesamte Personalrat auch in Gruppenangelegenheiten. Nach Abs. 2 wird jedoch die Wirkung der Fachgruppe deutlich: „Über Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, darf der Personalrat nicht gegen den Willen der Mehrheit der Vertretung dieser Gruppe beschließen. In diesem Falle bindet die Entscheidung der Mehrheit der Gruppenvertretung den Personalrat“.

Ist eine Fachgruppe als einzige Gruppe betroffen, darf keine Entscheidung gegen den Willen der Mehrheit der „Vertretung dieser Gruppe“ getroffen

werden. Im Falle von divergierenden Entscheidungen von Plenum und Mehrheit einer Fachgruppe bindet die Mehrheit der „Vertretung dieser Gruppe“ das Plenum abschließend. Diese durch die auch in Zukunft vorhandene Schulstruktur gebotene Besonderheit darf nach Auffassung des Philologenverbandes auf keinen Fall aufgegeben werden, da sich der Wegfall des Fachgruppenprinzips erheblich zum Nachteil der einzelnen Lehrergruppen auswirken würde.

Die gegebene Begründung zum Wegfall des Fachgruppenprinzips, dass die Gefahr einer Ein-Personen-Fachgruppe bestehe, überzeugt nicht. Denn das Gesetz ermöglicht es auch kleineren Beschäftigungsgruppen mit mindestens einem Mitglied – personalrechtlich gesehen – vertreten zu sein. In diesem Zusammenhang macht der PhVN darauf aufmerksam, dass eine Personalvertretung mit den Gruppen „Beamte“ und „Angestellte“ je nach Anzahl der jeweiligen Beschäftigten im ungünstigen Fall auch eine Gruppenvertretung umfassen kann, die lediglich aus einer Person besteht. Festzuhalten ist daher, dass die Funktionsfähigkeit der Personalvertretung durch eine Ein-Personen-Fachgruppe nicht per se in Frage gestellt werden kann.

Im Übrigen kann eine derartige Argumentation nicht überzeugen, wie die Regelung im Hochschulbereich beweist. Nach § 105 Abs. 3 NPersVG n.F. sollen die Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um eine weitere Gruppe ergänzt werden, *„die sich aus den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 31 NHG), Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 32 NHG) sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften (§ 33) zusammensetzt, und die mit den speziellen Regelungen des wissenschaftlichen/künstlerischen Mittelbaus eingehender vertraut ist.“* Die Bestimmungen des Abs. 3 S. 2 und 3 belegen zudem, dass auch dort eine Ein-Personen-Fachgruppe bestehen kann. Eine solche Ungleichbehandlung muss transparent begründet werden. Dies ist hier aber nicht geschehen.

Das Fachgruppenprinzip stellt aus der Sicht des Philologenverbandes ein wesentliches Element demokratischer Interessenvertretung dar, das nicht einfach ohne Not und ohne eine wirklich stichhaltige Begründung aufgegeben werden darf. Insofern ist der Gesetzgeber auch zu fragen, inwieweit er wirklich an einer effektiven Mitbestimmung – also an einem Grundpfeiler der demokratischen Interessenvertretung – interessiert ist. Der Philologenverband hat aus den genannten Gründen den Niedersächsischen Beamtenbund gebeten, zu diesem Gesetzesentwurf eine mündliche Anhörung zu beantragen.

Neuer Grundschulerlass: Ohne Orientierung nach Klasse 4

Von Dr. Uwe Dempwolff

Die Arbeit in der Grundschule schafft die Grundlagen für den weiteren Bildungsweg der Schüler. Daher verdient der neue Erlass zur Arbeit in der Grundschule auch unsere besondere Aufmerksamkeit. Mit der Verabschiedung des Schulgesetzes am 3. Juni hatte die rot-grüne Einstimmenmehrheit im Landtag bereits eine wesentliche Weichenstellung vorgenommen: die Abschaffung der Schullaufbahnempfehlung am Ende der 4. Klasse. Der jetzt in Kraft getretene Erlass folgt dieser Tendenz, indem er konkrete Aussagen über die Leistungsfähigkeit des Kindes und jegliche Orientierung über seine Eignung für bestimmte Schullaufbahnen umgeht.

In der Argumentation des Kultusministeriums spielte der Hinweis auf die „ausführlichen Beratungsgespräche“ eine große Rolle, die im 4. Schuljahrgang den Erziehungsberechtigten „angeboten“ werden sollen. Abgesehen davon, dass solche Gespräche auch bisher schon stattgefunden haben, ist das Beratungsgespräch neuen Typs eben nur ein unverbindliches Angebot. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, dass ein Teil der Eltern, darunter wahrscheinlich nicht wenige Migranteneltern mit mangelhaften Deutschkenntnissen, mit diesem „Angebot“ nicht erreicht werden.

Besonders problematisch ist, dass der über das Gespräch zu führende, neu entworfene Protokollvordruck offensichtlich keinerlei Aussagen vorsieht, die eine klare Orientierung der Eltern über die Eignung eines Schülers für bestimmte Schulformen auf der Basis seiner Leistungsfähigkeit und seiner „soft skills“ vor dem Hintergrund der Anforderungen der jeweiligen Schulformen ermöglicht.

Zudem ist zwar nach Nr.7.2 vorgesehen, dass „die wesentlichen Ergebnisse“ der Gespräche in dem Protokoll dokumentiert werden sollen, „um für Verbindlichkeit und Transparenz“ zu sorgen. Allerdings: Ergebnisse sind in dem Protokollvordruck gar nicht vorgesehen. Es soll vielmehr nur eine Art Checkliste abgehakt werden, um zu dokumentieren, dass ein Thema angesprochen wurde, aber es wird nicht festgehalten, mit welchem Inhalt und welcher Zielrichtung für die Frage der Schullaufbahnorientierung. Eine Weitergabe des Protokolls an die weiterführenden Schulen ist im Übrigen nicht vorgesehen. Ebenso wurde die bisher im Erlass vorgesehene Rückmeldung an die Grundschule über den Lernerfolg eines Schülers am Gymnasium gestrichen, die eine wichtige Orientierung hinsichtlich ihrer Unterrichtsergebnisse und Bewertungskriterien darstellte.

Der Philologenverband hatte gefordert, vor dem Hintergrund des Wegfalls der Schullaufbahnempfehlung wenigstens eine einigermaßen zuverlässige Orientierung der Erziehungsberechtigten über Eignung und Entwicklungsperspektiven eines Schülers im Hinblick auf die Wahl der weiterführenden Schule zu ermöglichen. Dies aber – so muss man wohl annehmen – wollten die für den Erlass Verantwortlichen gar nicht. Je unklarer die Perspektiven dargestellt werden, umso eher kann man die IGS empfehlen, die ja angeblich niemanden überfordert und besonders vielen das Abitur beschert. Und je mehr Schüler, die am Gymnasium überfordert sind, diese Schulform trotzdem besuchen, umso schneller kommt sie in Schwierigkeiten.

Neuer Erlass zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung:

MK verweigert sich weiterhin sachgerechten Regelungen

Keine Senkung der Klassenfrequenzen – Benachteiligungen bei der Lehrerstundenzuweisung in der Oberstufe und bei den Fremdsprachen – Ungerechtigkeiten bei der Ganztagsschule

Von Helga Olejnik

Voller Hoffnung auf angemahnte grundlegende Verbesserungen hatten wir ihn erwartet, den neuen Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen", wie er jetzt zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft getreten ist. Denn wir hatten uns davon manch sachgerechte Änderung versprochen - vergeblich, wie sich nun zeigt, so als wolle man auch hier die Politik der leeren Versprechungen fortsetzen.

Die neuen Vorgaben beinhalten vor allem für die Umstellung von G8 auf G9 erforderliche Anpassungen und Übergangsregelungen, denen der Philologenverband in seiner ausführlichen Stellungnahme zu dem Änderungsentwurf im Allgemeinen zugestimmt hat, doch Wesentliches zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung ist weiterhin nicht oder nur unzureichend geregelt, und manches, was jetzt vorgesehen ist, können wir ohnehin, wie wir das in unserer Stellungnahme bereits getan hatten, nur mit Nachdruck ablehnen.

Hierzu gehören auch Regelungen, die wir schon in unserer Stellungnahme zum Erlassentwurf März 2014 abgelehnt hatten und die teilweise das Gymnasium benachteiligen. Sowohl aus sachlichen Gründen als auch aus Gründen der Vergleichbarkeit und Gerechtigkeit ist hier nach wie vor dringender Handlungsbedarf gegeben, doch erneut hat sich das Ministerium stur gestellt und die notwendigen Korrekturen nicht vorgenommen – zu Lasten der sachgerechten Versorgung der Schulen mit Lehrkräften und damit zu Lasten der Schüler und Lehrkräfte.

Klassen- und Kursfrequenzen müssen endlich verringert werden

In der Tabelle der Schülerhöchstzahlen unter Nr. 3 des Erlasses werden für das Gymnasium die durch die Umstellung auf G9 erforderlichen Änderungen vorgenommen; die überfällige Senkung der Klassenfrequenzen, wie sie auch im Koalitionsvertrag der Landesregierung zwischen den Regierungsparteien vereinbart worden ist, erfolgt jedoch wieder nicht.

Wir hatten in unserer Stellungnahme erneut darauf hingewiesen und moniert, dass die Schülerhöchstzahlen weiterhin höher liegen als bis 2004. Erinnern wir uns: 2004 waren aufgrund der Wiederangliederung der Klassen 5 und 6 an die weiterführenden Schulen und der damit vorübergehend schwierigen Unterrichtsversorgung die Schülerhöchstzahlen in fast allen Schulformen – mit Ausnahme der Grundschule und der Hauptschule – bis einschließlich Einführungsphase um 2 Schüler erhöht worden. Diese Erhöhung wurde aufsteigend ab Schuljahr 2011/2012 für den Sekundarbereich I zwar wieder zurückgenommen, doch auf die erforderliche Rücknahme für die Jahrgänge 11 (Einführungsphase) um 2 auf 24 Schüler und für die 2004 ebenfalls erhöhte Schülerzahl in der Qualifikationsphase um 1 Schüler warten wir immer noch, obwohl die Ministerin immer wieder den Eindruck zu vermitteln sucht, als sei auch hier alles „bestens geregelt" – mitnichten, wenn man die Realitäten in den Schulen betrachtet.

Wir unterstreichen daher auch hier noch einmal: Die Rücknahme der Erhöhung der Klassen- und Kursfrequenzen von 2004 auch in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase ist überfällig und muss endlich erfolgen, um zumindest zunächst den status quo ante wieder herzustellen.

Darüber hinaus müssen aber in einem weiteren Schritt durch eine Senkung der Klassen- und Kursfrequenzen die auch schon vor 2004 in Aussicht gestellten erforderlichen

Erlasse zur Klassenbildung: Entwicklung der Schülerhöchstzahlen

	Bis 31.7.2004	Ab 1.8.2004[1]	Ab 1.8.2011[1]	Ab 1.8.2012[1]	Ab 1.8.2015[1]	Im Schuljahr 2015/2016[2]
Grundschule	28			26		26
Hauptschule	28	26				26
Oberschule	–	–	28			28
Realschule	30	32	30			32[3]/30
Gymnasium Jahrgang 5 bis 10[4]	30	32	30			30
IGS Jahrgang 5 bis 10	28	30				30
EP Gymnasium Jahrgang 10	–	32	30	26		26
EP Gymnasium Jahrgang 11	24	26	–	–	26	–
EP IGS Jahrgang 11	24	26				26
EP Abendgymnasium/Kolleg	22	24				24
QP Gymnasiale Oberstufe[5]	16/17/18/19	18/19/20				18/19/20
QP Abendgymnasium[5]	13/14/15	15				15
QP Kolleg[5]	15/16/17	17				17

EP bzw. QP: Einführungsphase bzw. Qualifikationsphase
1 Inkrafttreten der Änderungserlasse, wobei die Einführung der neuen Schülerhöchstzahlen in der Regel aufsteigend erfolgt.
2 Im laufenden Schuljahr geltende Schülerhöchstzahl.
3 Letztmalig im Jahrgang 10 | 4 ohne Einführungsphase
5 bei mehreren Zahlen: je nach Schülerzahl der Qualifikationsphase

Verbesserungen der Rahmenbedingungen von Unterricht und Erziehung, die aufgrund der Entwicklungen in den letzten 12 Jahren noch dringlicher geworden sind als sie das bis 2004 bereits waren, endlich umgesetzt werden.

Bewusste Benachteiligung des Gymnasiums in der Oberstufe: Ministerin stellt sich stur

Doch damit nicht genug: Mit der unter Nr. 4 Fußnote 1 für die Oberstufe festgelegten Lehrerstundenzuweisung für die Qualifikationsphase werden die Gymnasien gegenüber der IGS weiterhin eklatant benachteiligt. Dies ist auf den ersten Blick so nicht ersichtlich, da in Satz 3 der Fußnote sowohl die IGS als auch das Gymnasium in den nächsten Jahren 34 Lehrerstunden zugewiesen bekommen. Aufgrund der unterschiedlichen Schulzeitdauer an den beiden Schulformen haben die Schüler der IGS mit dem Abitur nach 13 Jahren aber eine Pflichtstundenzahl von 32 Stunden, die Schüler des Gymnasiums mit dem Abitur nach 12 Jahren jedoch eine Pflichtstundenzahl von 34 Stunden.

Daher ist klar: Ein Gymnasium benötigt zur Erteilung der mindestens 34 Wochenstunden zwei Lehrerstunden mehr als eine IGS für die Erteilung der mindestens 32 Wochenstunden. Dem trägt jedoch die Lehrerstundenzuweisung gemäß Nr. 4 des Erlasses weiterhin nicht Rechnung, was die Gymnasien nicht unerheblich benachteiligt.

Der Philologenverband hat diese seit 2013 vorgenommene und durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung mehrfach moniert und von der Ministerin eine Gleichbehandlung gefordert, so z.B. in seiner Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Erlasses zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung im März 2014 und zuletzt mit Schreiben an die Ministerin vom 2. Februar und 27. Mai 2015. Doch die schriftlichen Reaktionen aus dem Ministerium sind im Wortsinn unverständlich, und die ministeriellen Schreiben zeigen unzweideutig: Mit dieser Regelung soll das Gymnasium im Vergleich zur Gesamtschule benachteiligt werden – eine bewusste politische Entscheidung gegen das Gymnasium also, an der nach unseren Eindrücken die GEW auch nicht ganz unbeteiligt sein dürfte.

Aufgrund dieser gewollten ungerechten Behandlung erhält das Gymnasium für den Unterricht in der Qualifikationsphase und für die Durchführung des Abiturs eine vergleichsweise geringere Lehrerstundenzuweisung. Das aber führt an den Gymnasien zu größeren Lerngruppen als an Integrierten Gesamtschulen, was sowohl zu Lasten der Bildungsqualität für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums als auch zu Lasten seiner Lehrkräfte geht.

Wir sind daher mit aller Entschiedenheit weiter aktiv, um die seit 2013 vom MK betriebene Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit endlich zu beenden und für das Gymnasium in der Qualifikationsphase, wie für die IGS, eine Lehrerstundenzuweisung in Höhe der Schülerpflichtstundenzahl zuzüglich 2 Stunden zu erreichen. Wir hoffen, dass die Gespräche mit dem Ministerpräsidenten, die wir bereits führen, zielführender sind als die mit seiner Kultusministerin, die uns nicht verstehen will oder kann.

MK verweigert Poolstunden für Jahrgang 11

Doch es gibt mit dem neuen Erlass noch weiteren Ärger: Unter Nr. 4 Absatz 3 erhalten wie bisher alle weiterführenden Schulformen vom 5. bis zum 10. Schuljahrgang als Stundenpool zwei Stunden pro Klasse. Die Lehrerstunden aus diesem Pool sind nach Nr. 2 zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von wahlfreiem Unterricht und Arbeitsgemeinschaften zu verwenden.

Gemäß Anlage 1 des Verordnungsentwurfs zur Oberstufe sind entsprechende Maßnahmen – richtigerweise – aufgrund der Umstellung von G8 auf G9 auch für den Schuljahrgang 11 (Einführungsphase) vorgesehen. Dazu heißt es im Verordnungsentwurf unter Fußnote 9:

„Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.“

Doch in dem neuen Erlass zur „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ fehlen entsprechende Vorschriften. Denn für die neue Einführungsphase hätten in diesem Erlass zur Lehrerstundenzuweisung die erforderlichen Stunden ausgewiesen werden müssen. Doch dies ist nicht geschehen, so dass den Schulen für die Einführungsphase Jahrgang 11 keine Lehrerstunden für die in Fußnote 9 genannten Aufgaben zur Verfügung stehen. Dies ist völlig inakzeptabel, und dies werden wir im MK deutlich machen.

Ungerechtigkeiten bei der Ganztagsschule werden fortgeführt

Es gibt aber auch eine kleine positive Änderung: Bei Nr. 5.1 – Zuschläge für die Ganztagsschule – kann der Philologenverband die ersatzlose Streichung der bisherigen Regelung begrüßen, nach der Pflichtunterricht am Nachmittag zu einer Verringerung des Ganztagszuschlages geführt hatte. Doch das war es dann auch schon wieder: Weiterhin nicht geändert worden ist die Regelung im zweiten Absatz, wonach Ganztagsschulen, die bis zum 31.7.2014 nicht den vollen Ganztagszuschlag erhalten haben, diesen Zuschlag anteilig erhalten. Dieser Satz ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und bedenklich, worauf wir schon bei unserer Stellungnahme 2014 hingewiesen haben:

- Die Aussage „erhalten diesen Zuschlag anteilig“ ist rechtsunsicher. Dieser Faktor ist an keiner Stelle im Erlass festgeschrieben und bietet daher keinerlei solide und zuverlässige Planungs- und Berechnungsgrundlage für die Schulen. Es muss festgelegt werden, in welchem Zeitraum und in welchen prozentualen Schritten der zunächst anteilige Zuschlag auf die zugesagte volle Ausstattung (100 Prozent) erhöht wird.
- Der Wortlaut macht außerdem deutlich, dass Schulen, die bis zum 31.7.2014 nicht den vollen Zuschlag erhalten haben, diese volle Ausstattung auch nie erhalten werden. An dieser Stelle muss notwendigerweise eine Zeitangabe eingefügt werden, die bestimmt, wann die Zeit des anteiligen Zuschlags beendet ist.
- Für alle Ganztagsschulen, gleich welchen Genehmigungsdatums, muss eine Gleichheit in der Zuweisung materieller und personeller Ressourcen gelten. Ansonsten wird es

die zugesagte Gleichbehandlung aller Schulen und Schulformen im Rahmen des Ganztages nicht geben, und es wird auch weiterhin zu Ungleichbehandlungen der allgemein bildenden Schulen kommen. Es muss daher auch geregelt werden, wann und wie die Schulen, die von Anfang an eine volle Ausstattung von 100 Prozent hatten, auf den anteiligen Faktor der anderen Schulen angepasst werden sollen, sofern die volle Ausstattung aller Schulen noch länger auf sich warten lässt. Andernfalls wird die Ungerechtigkeit, dass einige Schulen schon jetzt (und seit langem) 100 Prozent erhalten, andere nicht, immer weiter fortgeschrieben.

Benachteiligung der Fremdsprachen bei der Lerngruppengröße

Mit Nachdruck kritisiert der Philologenverband, dass die Vorschrift in Nr. 5.2 des Erlasses unverändert geblieben ist, obwohl hier dringender Handlungsbedarf besteht. Diese Regelung führt zu einer deutlichen, durch nichts zu rechtfertigenden Benachteiligung der Lerngruppengrößen bei unterschiedlicher 1. oder 2. Pflichtfremdsprache. Denn für diese Lerngruppen gelten nicht, wie für die Lerngruppen aller anderen Fächer, die festgelegten Schülerhöchstzahlen, sondern die Schülerhöchstzahl wird hier um zwei Schüler höher bemessen, so dass gegebenenfalls Lerngruppen mit 32 Schülern gebildet werden müssen.

Diese Regelung ist sachlich durch nichts gerechtfertigt, schon gar nicht bei Fremdsprachen, die in besonderer Weise auf mündliche Kommunikationsmöglichkeiten angewiesen sind. Die Regelung ist zudem im doppelten Sinn des Wortes auch in diesem Erlass „einmalig“. Denn in allen anderen Vorgaben ist – richtigerweise – eine Teilung immer auf die Schülerhöchstzahl bezogen, sei es in anderen Schulformen oder beim Zusatzbedarf bei verschiedenen Religionsgruppen, also vergleichbar verschiedenen Fremdsprachengruppen.

Diese ärgerliche und in keiner Weise nachvollziehbare Benachteiligung der Pflichtfremdsprachen in Nr. 5.2 ist mit der Erlassänderung zum 1.8.2004 erfolgt; zuvor galt auch für die Pflichtfremdsprachen die jeweilige Schülerhöchstzahl des Jahrgangs. Doch auch mit dem neuen Erlass wird der Zustand vor 2004 nicht wieder hergestellt und die völlig unverständliche Benachteiligung der Pflichtfremdsprachen gegenüber allen anderen Fächern weiter fortgesetzt.

Es ist ebenfalls weiterhin nicht sachgerecht, bei den Fremdsprachen eine Begrenzung des Zusatzbedarfs auf maximal vier Stunden vorzunehmen. Eine entsprechende Begrenzung des Zusatzbedarfs gibt es z.B. bei Religion richtigerweise nicht (vgl. Nr. 5.7).

PhVN: Wir lassen nicht locker

Insgesamt lässt sich zusammenfassend feststellen: Dieser Erlass mit seinen Vorschriften ist enttäuschend, und er bleibt weit hinter den Erwartungen auf sachgerechte Vorgaben und damit auf eine sachgerechte personelle Ausstattung der Schulen zurück. Zudem spiegeln sich in den Vorschriften auch gezielte Benachteiligungen der Gymnasien gegenüber den Integrierten Gesamtschulen wider, gewollt und absichtlich, was nicht ohne politische Bewertung bleiben kann. Der Philologenverband wird aber nicht locker lassen, um zu Korrekturen und zu sachgerechten Regelungen zu kommen, die diesen Namen wirklich verdienen.

Neue Broschüren des Philologenverbandes

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie in der Geschäftsstelle
des Philologenverbands Niedersachsen
Sophienstraße 6 · 30159 Hannover
oder im Internet unter www.phvn.de

Das Internet ist mehr als ein Medium

Die digitale Revolution

Von Wolfgang Steinbrecht

Revolutionäre Umbrüche hat es in der Geschichte der Menschheit zur Genüge gegeben. Nicht immer waren sie mit Krieg und Aufruhr verbunden. Auch im wirtschaftlichen, technologischen, kommerziellen und kulturellen Bereich fanden Umbrüche statt. Wenn der Umbruch ins Bewußtsein tritt, wird in der Rückschau deutlich, wie er sich – in der jüngeren Vergangenheit mit zunehmender Beschleunigung – vorbereitet hat.

Eines solcher Beispiele ist die Entwicklung des Fuhrwesens. Der Umstieg auf Fahrzeuge, die nicht mehr von Zugtieren gezogen wurden, reicht weit zurück. Experimentiert wurde mit allem, was sich als Antriebsmittel anbot: Segel, Dampfkraft, Elektrizität, Verbrennungsmotoren, in denen diverse Chemikalien bis hin zum Schießpulver als Verbrennungsmittel dienten. Dampfautomobile waren bis ins 20. Jahrhundert hinein üblich. Der erste Viertaktmotor wurde 1860 patentiert. Die Geschichte des Automobils im engeren Sinne begann mit der Patentierung eines dreirädrigen Motorwagens von Carl Benz im Jahr 1886. Es dauerte annähernd ein weiteres Jahrhundert, bis die heutige Vollmotorisierung erreicht war. Dazu gehörten die fabrikmäßige Herstellung von Autos nach dem Fließbandsystem, Kundendienstzentren für den Verkauf und die Wartung der Fahrzeuge, der Ausbau eines neuartigen Straßennetzes mit Tankstellen und Parkplätzen sowie eine dazu passende Straßenverkehrsordnung. Natürlich mußte auch der Wohlstand soweit wachsen, daß für jeden ein Auto erschwinglich wurde. Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts galten Autos als Fahrzeuge für reiche Leute.

Die Fahrzeugentwicklung wird sich fortsetzen. In der Mobilisierung haben wir dagegen einen Endpunkt erreicht. Das Straßennetz gibt nicht mehr her, weil die zur Verfügung stehende Fläche endlich ist. Wir stehen im Stau, quälen uns durch Baustellen und halten vor Ampeln, die Rot anzeigen. Dennoch hat die Vollmotorisierung eine neue Dimension erschlossen. Das Gefühl für Entfernungen hat sich geändert. Strecken, für die Goethe Wochen brauchte, durchfahren wir heute an einem Tag. Alles scheint erreichbar, der Radius hat sich vervielfacht. So etwas wirkt natürlich bewußtseinsverändernd. Aber wenn wir in uns hineinlauschen, sind Tiefenstrukturen in unserem kulturellen Selbstverständnis davon nicht berührt.

Ist die digitale Revolution diesem Typ von Umbruch vergleichbar? Ein Umbruch wie viele andere, die wir „wegstecken“? Vordergründig hat auch die digitale Revolution eine Entwicklungsgeschichte, die der des Autoverkehrs vergleichbar ist. Ein Computer ist ein „Rechner“ (lateinisch: computare „berechnen“). „Digital“ bedeutet ursprünglich „mit dem Finger“ (lateinisch: digitus) und hat die Zweitbedeutung „ziffernmäßig“ angenommen. Mit mechanischen Rechenmaschinen wurde seit dem 19. Jahrhundert experimentiert. Die ersten programmierbaren Computer stammen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Auch hier war die Ein- und Ausgabe zunächst auf die Verarbeitung von Zahlen beschränkt. Erst allmählich kamen weitere Daten (Buchstaben, Farben, Töne) hinzu. Wichtig war 1948 die Erfindung des Transistors (Halbleiterverfahren), der sich allmählich durchsetzte und die raumverbrauchenden und hitzeentwickelnden Radioröhren verdrängte. Heute steuern Kleinstcomputer eine nicht mehr überschaubare Zahl von Geräten im öffentlichen und privaten Bereich. Die Vollcomputerisierung mit dem PC (Personal Computer) liegt etwa zwanzig Jahre zurück. Etwas jünger ist der Kleinstcomputer, den inzwischen die meisten von uns in der Hosentasche tragen, das Smartphone. Die erste E-Mail wurde vor dreißig Jahren versandt. Zunächst war sie nur in abgeschotteten Geschäftsbeziehungen vorstellbar, bis auch sie zum Massenphänomen wurde.

Ist, dem Autoverkehr vergleichbar, irgendein entscheidender Schluß- oder Wendepunkt in Sicht? Hat es ihn vielleicht schon gegeben? Alle bisherigen Umbrüche fanden in der realen Welt statt und wurden durch diese begrenzt. Die digitale Revolution findet dagegen in einer virtuellen Welt statt, sosehr sie auch von der technischen Entwicklung abhängen mag. Sie ist damit nicht begrenzbar. Die angestoßene Entwicklung vollzieht sich in den Köpfen und macht über Jahrhunderte gewachsenes Kulturgut hinfällig. Wenn ich um die Mittagszeit auf den Bahnhof von Bad Nenndorf komme, sitzen dort die Fahrschüler des Gymnasiums schweigend, jeder für sich in sein Smartphone versenkt. Was sie vormittags in der Schule gelernt haben, wird unmittelbar überlagert. Es kann sich nicht mehr im Kopf sortieren und verknüpfen. Die Versenkung in das Smartphone begegnet vielerorts – bei Spaziergängern, auf Parkbänken, sogar bei Liebespaaren. Junge Menschen verbringen im Schnitt täglich drei Stunden am Smartphone. Man muß es nur sehenden Auges wahrnehmen.

Das Internet – ein Gratisdienst?

Das Internet steht im Geruch, Gratisdienste anzubieten. Dabei ist es ein knallhartes Geschäft. Eine Seite des Geschäfts ist das Arbeiten mit Lockangeboten. Da werden Smartphones zu einem Spottpreis mit je 50 € Startvorgabe angeboten, die den Einstieg erleichtern. Wenn junge Leute, die die Kosten für Telefonate und Onlineaktivitäten unterschätzen, plötzlich mit einer vierstelligen Summe in der Kreide stehen, gibt es kein Erbarmen. Die Mobilfunkanbieter treiben ihre Forderungen unnachsichtig ein. Eine Variante davon ist ein Geschäftsmodell von Amazon, das zunächst noch auf die USA beschränkt ist, aber bald zu uns überschwappen wird. Für das Weihnachtsgeschäft 2014 hat der Online-Versandhändler einen erschwinglichen E-Reader schon für die Allerkleinsten ab drei Jahren herausgebracht. Mit einer überschaubaren Summe kann der Kunde einen einjährigen Zugriff auf fünftausend von Amazon ausgewählte Filme, Bücher, Apps und Spiele erwerben. Gehen die Eltern darauf ein, gewöhnen sie schon die Jüngsten an eine einzige Medienquelle – Amazon. Und sie lassen den Internetriesen den Lesekanon bestimmen.

Lockangebote kennen wir aus vielen Branchen des Geschäftslebens. Sie sind in der Regel für den Tag und die Stunde geplant. Das Besondere an Amazon ist die langfristige Perspektive, die Käufer auf E-Books umzupolen und die traditionellen Buchhandlungen allmählich auszutrocknen. Daneben bleibt es ein Versandhandel wie jeder andere: Die gekaufte Ware ist zu bezahlen. Eine völlig neue Dimension öffnet sich dagegen, wenn wir die anderen Internetriesen in unsere Überlegungen einbeziehen. Sie agieren ausschließlich im virtuellen Bereich und tragen vor sich her, gratis zur Verfügung zu stehen. Die gesamte Entwicklung fand innerhalb eines Jahrzehnts statt. Amazon wurde 1996 gegründet. Google ging 1998 online, Facebook 2004, Youtube 2005 und Twitter 2006. Die unentgeltlich gespeiste Internet-Enzyklopädie Wikipedia bei Google mit ihren 30 Millionen Artikeln in 280 Sprachen startete 2001. Die Macht dieser Internetriesen besteht darin, daß kein Mensch direkt gezwungen wird mitzumachen. Wer dabei ist, tut es aus freien Stücken. Es ist Ausdruck und Bestandteil eines Lebensgefühls der Modernität.

Es wäre weltfremd zu unterstellen, daß die Menschheit hier mit Gratisdiensten beglückt würde. Auch die virtuellen Internetriesen machen Millionengeschäfte. Ihr Geschäftsmodell erinnert an George Orwell. Wer immer etwas anklickt oder eintippt, hinterläßt Daten. Diese Daten werden elektronisch gesammelt und ausgewertet, bis ein Persönlichkeitsprofil entsteht, das verrät, wie man die Bedürfnisse profitbringend steuern kann. Wann immer wir einen Computer einschalten, füttern wir ihn mit unseren Bewegungen, mit unseren Konsumwünschen, mit unseren Gedanken und Gefühlen. Der Computer registriert, um welche Uhrzeit wir kommunizieren, er weiß, wie lange wir zögern, um auf einen Link zu klicken. Aus vielen solcher Kleinigkeiten bildet das System Muster, vergleicht den Input mit Millionen anderer Daten und zieht seine Schlüsse.

Die Macht der virtuellen Anbieter hat noch einen zweiten, subjektiven Aspekt: Sie kann süchtig machen. Ehe ich das ausführe, möchte ich betonen, daß ich damit keinen Leser direkt anspreche. Ich schildere ein Zeitphänomen, das besonders die junge Generation betrifft. Wenn man in der Alterspyramide nach oben geht, nimmt die Immunität gegen die Verlockungen des Internets und des Smartphones zu, obwohl sie auch dort nicht total gegeben ist. Die Rede ist von denen, die den digitalen Verlockungen wehrlos ausgeliefert sind.

Anders als das Fernsehen kann das Internet unmittelbar an unser Hirn und Denken andocken. Der Benutzer verlernt das selbständige Denken, er kann Wichtiges und Unwichtiges nicht mehr unterscheiden. Frank Schirrmacher vergleicht das mit dem Instinkt, mit dem die Urmenschen an ihre Nahrung kamen. Das Gesetz der freien Wildbahn lautete: Verbrauche nie mehr Energie bei der Suche nach Nahrung, als die Nahrung dir an Energie gibt. Dieser Instinkt funktionierte bei Jägern in der Savanne. Er versagt in der digitalen Welt. Auch in der Informations-Nahrungskette steht der Internetbenutzer ständig vor der Frage: Ist diese oder jene Information wert, gelesen zu werden, oder frißt sie meine Aufmerksamkeit (meine Energie) auf, ohne daß ich davon profitiere? Die Unschlüssigkeit kann ihn dazu führen, daß er sich treiben läßt und daß das digitale Treibgut ein Gefühl des unersättlichen Hungers erzeugt, der ihn ständig nach neuem Treibgut greifen läßt. Dazu kommt die Bereitschaft, in jeder Hinsicht und rund um die Uhr ansprechbar zu sein. Es gibt keinen Rhythmus mehr für die Datenaufnahme. Damit schrumpfen die Zeiten, in denen so etwas wie Besinnung keimen mag. Es wird kaum noch etwas ausgesessen, der Schutz des Verborgenen ist dahin. Das Internet hat die Tendenz, die Welt gerade auch in ihrer Alltäglichkeit noch einmal abzubilden. Vieles hat den Charakter des Dahingesagten, Aufgeschnappten. Und des dennoch Verbindlichen.

Die Freiheit des „Zwitscherns“

Ungeachtet solcher Erfahrungen hat das weltweite Netz das Flair der absoluten Freiheit. Wer „zwitschert“ (was Twitter – mit der Nebenbedeutung „Geplauder“ – ja bedeutet) oder wer eines der anderen Foren benutzt, hat das Gefühl, von kulturellen Zwängen frei zu sein. Das gilt besonders für Jugendliche, die sich aus den Bindungen des Elternhauses gelöst haben und auf einer Ebene der Verständigung von gleich zu gleich kommunizieren. Rechtschreibung und Grammatik spielen hier keine Rolle. Die Digital Natives setzen, wenn überhaupt, Kommata nach dem Zufallsgenerator, verzichten auf Großschreibung, schreiben „nähmlich“ und „hier führ“ und gebrauchen jede Menge von Abkürzungen, Akronymen, Kurzwörtern, Codes, Smileys und ähnlichem. Für das, was sie mailen, simsen und twittern, ist die normale Schriftsprache entbehrlich. Dabei tragen sie vor sich her, daß

© contrastwerkstatt – Fotolia.com

Computer und Smartphone sind aus dem Leben vor allem junger Menschen nicht mehr wegzudenken

sie außerhalb der Cyber-Kommunikation durchaus bereit seien, traditionelle Normen zu beachten. Aber woher sollen sie darin geübt sein? Sie schreiben ja sonst nichts, außer in Prüfungssituationen. Schule, Universität und berufliche Ausbildungsstätten können ein Lied davon singen.

Und sie lesen auch kaum noch. Diese Feststellung führt zu den E-Books zurück. Zunächst ist festzuhalten: Das Lesen von E-Books ist allemal besser als gar kein Lesen. Aber es stellen sich doch Grundsatzfragen. Eine heute etwas altmodisch klingende Formulierung lautete einmal: Eine Textart wird durch ihren Inhalt gleichermaßen wie durch ihre Form definiert. Zur Traueranzeige gehört der schwarze Rand. Der Leitartikel einer Zeitung hat eine vorgegebene begrenzte Länge und steht üblicherweise auf der Titelseite rechts, von der Faltung entfernt, was ihn optisch aufwertet. Bücher als Textart haben ihre eigene Dignität. Sie sind Freunde auf dem Bücherbord. Man kann sie in entspannter Körperhaltung lesen, auf dem Sessel sitzend, die Beine nach oben gelegt. Man kann bei ihnen verweilen, vor- und zurückblättern, komplexe Texte sich entfalten lassen. Die Lesefähigkeit ist nicht wie die gesprochene Sprache genetisch vorgegeben. Lesenlernen ist gewissermaßen ein Bauauftrag an das Gehirn. Regionen des Gehirns, die eigentlich für ganz andere Aufgaben gedacht sind, werden neu miteinander verbunden. Wenn wir nicht mehr am Buchstaben kleben und Sätze als Ganzes wahrnehmen, öffnet sich plötzlich Raum für die eigene Phantasie, für Überblick und Nachdenklichkeit.

Ein E-Book des im Wortlaut gleichen, auf Papier gedruckten Buches ist eine neue Textart. Es ist nicht mehr das gleiche. Die minimale neuronale Verzögerung beim Lesen auf Papier, die Nachdenklichkeit ermöglicht, wird beim Lesen auf dem Bildschirm nicht ausgelöst. Es gibt natürlich eine Riesenmenge Bücher, bei denen es nicht darauf ankommt. Man liest sie und vergißt sie. Aber im Literaturunterricht des Gymnasiums sollte eine andere Art von Literatur gepflegt werden – Belletristik, die Botschaften auch zwischen den Zeilen enthält, oder argumentierende Texte, in denen sich eine Argumentationskette langsam aufbaut und öffnet. Gleichzeitigkeit und Schnelligkeit sind hier fehl am Platze.

Die Wörter „Autor“ und „Autorität“ haben den gleichen Wortstamm. Ein Autor übt Autorität aus, weil er sich nicht ständig hineinreden läßt. Jaron Lanier sagte dazu in seiner Dankesrede anläßlich des Friedenspreises des deutschen Buchhandels 2014:

„Bücher sind ein Spiel mit einem hohen Einsatz ...
in Bezug auf Aufwand, Engagement, Aufmerksamkeit, die Bereitstellung unseres kurzen Menschenlebens und unseres Potentials, positiven Einfluß auf die Zukunft zu nehmen. Autor zu sein zwingt uns zu einer vermenschlichenden Form der Verwundbarkeit. Das Buch ist ein Bauwerk menschlicher Würde. Das Wesen des Buches ist Beweis dafür, daß individuelle Erfahrung existenziell für die Bedeutungsebene ist, denn jedes Buch ist anders. Bücher auf Papier sind naturgemäß nicht zu einem kollektiven universalen Buch verquirlt.“

Lanier ist nicht pauschal gegen digitale Technologien, warnt aber vor deren Auswüchsen, wozu die Entwertung des auf Papier gedruckten Buches gehört. Eine schöpferische Leistung sollte wertgeschätzt werden. „Da das Web die alten Medien vernichtet“, sagte er, „stehen wir vor einer Situation, in der die Kultur tatsächlich ihr eigenes Saatgut verzehrt.“

Wenn wir diese Überlegung noch vertiefen, geht es um mehr als die Fähigkeit, Bücher zu lesen. Es geht um die Fähigkeit, unser eigenes Leben zu lesen. Zunächst ist festzustellen, daß der Computer kein Medium ist, sondern ein Akteur. Er nimmt uns viele Denkprozesse ab – etwa das Kopfrechnen, die Kontrolle über die Rechtschreibung, die Orientierung im Straßenverkehr –, so daß in unseren Gehirnen die entsprechenden Regionen veröden und wir die Nervenzellen in den Vorruhestand geschickt haben.

Die Geschichte des Computers war seit seiner Geburtsstunde immer eine Geschichte neuer Prozessorgeschwindigkeiten und neuer Speicherrekorde. Ein Ende ist nicht abzusehen. Die Entwicklung ist unumkehrbar. Das Internet ist zu Kommunikationsplattformen zwischen Staat und Bürger geworden und ersetzt die herkömmliche Dokumentation. Wir dürfen dennoch nie vergessen, daß wir es mit Rechnern zu tun haben, die an das menschliche Gehirn nicht heranreichen. Das orthographische Korrekturprogramm kennt nur ein starres, endliches Lexikon. Die in der Kommunikation üblichen Wortneubildungen sind jenseits seines Horizonts. Sinnzusammenhänge und grammatische Beziehungen sind ihm fremd. In dem Satz „Der Mont scheint heute hell“ wird der Fehler im Subjekt sofort erkannt, nicht aber, falls „der Mund heute hell scheint“. Wenn von einer Situation die Rede ist, die die Menschen beunruhigt, unterstreicht mein Computer auch bei ausgeschaltetem Korrekturprogramm das doppelte „die“. Er kann nicht grammatisch denken. Natürlich kann man sein Korrekturprogramm optimieren und erweitern. Aber auch nachdem das geschehen ist, bleibt es das gleiche endliche System. Selbst bei der Urkompetenz des Computers, dem Rechnen, können durch falsche Programmierung Fehler entstehen, die zu Milliardenverlusten führen. Die in den USA ausgelöste Finanzkrise von 2008 hatte eine solche Ursache. Die Banker hatten verlernt, eine finanzielle Entwicklung aus der Vogelperspektive zu beurteilen. Sie vertrauten ausschließlich ihren Computern.

Wir müssen also wieder lernen, unser eigenes Leben zu lesen. Der Liebesbeziehung zwischen Mensch und Computer liegt ein Mißverständnis zugrunde. Der Computer kennt nur richtig und falsch mit einer Nulltoleranz, gewissermaßen polizeilich. Das menschliche Gehirn hat dagegen eine Fehlertoleranz entwickelt. Es lernt nach statistischen Regeln, eher einem Wirtschaftssystem vergleichbar. „Trotz vieler Probleme“, schreibt Frank Schirrmacher, „haben wir im wirklichen Leben immer noch Daumenregeln, Intuitionen und Bauchgefühle, was wir wissen müssen, was wir vergessen können, was wichtig ist und was nicht.“ Unser Hirn kann deshalb, anders als ein Computer, auf Unerwartetes reagieren. Wir leben mit der Erfahrung, daß keine Information Ungewißheiten beseitigt, Wir spüren aber auch, daß gerade dieses die Quelle unserer Phantasie und unserer Freiheit ist.

Gymnasialer Bildungsauftrag und Computer

Damit komme ich zu unserem gymnasialen Bildungsauftrag. Wir sind von den Folgen der digitalen Revolution unmittelbar betroffen, ohne daß die meisten von uns sie als Folgen kausal einordnen. Aktuelle Probleme überdecken sie und dominieren unser Bewußtsein, allem voran die skandalöse Arbeitszeitverlängerung. Dahinter lauert schon eine weitere, nicht minder skandalöse Zumutung: die nunmehr endgültig gemeinte Zerstörung des Gymnasiums von innen. Die Landes-

© WavebreakMediaMicro – Fotolia.com

Computerklasse in der Schule – Fluch oder Segen?

regierung steuert rigoros auf eine Einheitsschule zu, weiß aber, daß sie aus wahltaktischen Gründen die Fassade des Gymnasiums erhalten muß. Wenn wir das Gymnasium nicht zu einer Variante der Einheitsschule verkommen lassen wollen, haben wir keine andere Wahl, als an unserem Erziehungs- und Bildungsauftrag festzuhalten – sicherlich mit zeitbedingten Abstrichen, aber prinzipiell eben doch.

Eines der Phänomene des Bildungsverfalls jenseits der Tagesaktualität ist die zunehmende Rechtschreibschwäche. Auf dem Aushang vor einer Gaststätte konnte man lesen: „RUHMSTEAK“ und „DREISENFEIER“. Von hier ist es nicht weit bis zur Universität. In Seminararbeiten sind Rechtschreibungen wie „ein Probartes Mittel“, „Vorraussetzung“, „Wiederstand“, „wiederspiegeln“ gang und gäbe, und aus „Kommilitonen“ können leicht „Kommulitionen“ werden. Dazu kommt die Schwäche in der Grammatik und Satzbildung. „Zu dem“, liest man, „liegt darin die Gefahr eine Abhängigkeit der personenbezogenen Form der Anerkennung, weg von der erkämpften worden Selbstdeutung.“ In Österreich, wo es ähnlich zugeht wie bei uns, haben Lehramtsanwärter bei Aufnahmeprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen eklatante Schwächen im Gebrauch der deutschen Sprache. Mancherorts ist die Hälfte der Kandidaten wegen mangelnder Rechtschreibkenntnisse durchgefallen.

Man kann für vieles, so auch hier, schulinterne Ursachen dafür geltend machen: die katastrophale Veränderung der Grundschuldidaktik beim Erlernen des Lesens und Schreibens, das Schreiben nach Gehör und der Verzicht auf die Ausformung einer Handschrift. Das bedeutet aber nicht, daß digitale Ursachen damit ausgeschlossen sind. Wie sehr sie mitspielen, bekommt selbst die NSA (National Security Agency) zu spüren. Aus einer im Dezember 2013 durchgeführten Analyse von SMS-Nachrichten, verschiedener E-Mail-Dienste und des beliebten Instant Messengers WhatsApp ging hervor, daß die mangelhafte bis ungenügende Rechtschreibung die NSA vor erhebliche Probleme des Dechiffrierens stellt. Nur vier Prozent der hier erfaßten Personen beherrschen demnach die Rechtschreibung in „angemessenem Umfang“. Überdies seien die für Abhörmaßnahmen geeigneten Quellen durch „sinnloses Geplänkel“ und „floskelhafte Unterhaltungen“ aufgefallen. Man mag über die NSA denken, wie man will. Ein interessanter Zeitspiegel ist es allemal.

Wie können wir, unseren gymnasialen Bildungsauftrag vor Augen, darauf reagieren? Zunächst einmal ist es wichtig, unseren Schülerinnen und Schülern das Problem überhaupt bewußt zu machen, darüber zu sprechen. Das kann in beliebigen Fächern geschehen, die dafür investierte Zeit ist nie verloren. Der Lehrer muß spüren, ob sich eine Sternstunde dafür anbahnt. Aber besonders ist natürlich der Deutschunterricht in der Pflicht. In vergangenen – ziemlich lange vergangenen – Jahrzehnten konnte der Deutschlehrer von einem Kapital zehren, das ihm von den Elternhäusern und von der Grundschule geliefert wurde und das auch während der Gymnasialzeit von außen zufloß. Die junge Generation las Bücher als Freizeitvergnügen – Bücher mit einer einheitlichen Rechtschreibung, nicht mit der durch die Rechtschreibreform und deren kleinschrittige Zurücknahme zerfaserten. Und Bücher, die stilbildend wirkten. Das Kapital muß jetzt so gut wie ausschließlich gymnasialintern geschaffen und erneuert werden. Im Klartext: Rechtschreibung mit der zugehörigen Grammatik und Satzlehre sowie Stilschulung gehören mit altersbedingt zunehmendem Niveau in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung.

Aber es geht um noch viel mehr. Es geht darum, daß gymnasiale Bildung breit angelegtes Vorratswissen bedeutet – Wissen, das sich in den Köpfen vernetzt, das kein Verfallsdatum hat und dessen Erwerb Anstrengung erfordert. Nur wer viel weiß, ist mündig und urteilsfähig. Die sich abzeichnende Totaldigitalisierung des gymnasialen Unterrichts, flankiert von der Kompetenzdidaktik, ist das Gegenteil davon. Sie führt zu Wissen on demand. Die Resultate können wir schon jetzt zur Genüge beobachten.

Lehrerausbildung:
Der einstudierte Praxisschock – Ein Diskussionsbeitrag

Von Marcel Schütz

Wer Lehrer werden will, dem wird oft schon im ersten Semester mit der Schule gedroht. Nicht „graue Theorie" sollen Studierende pauken, sondern „praxisnah" funktionieren. Statt ständig neuer Kompetenzen bräuchten engagierte Lehrer wieder ein Recht auf berufliche Souveränität.

Klagelieder über die angeblich geringe Praxisnähe der Lehrerausbildung sind wohl so alt wie die Schule selbst; und das nicht zuletzt in Deutschland. Mit allerlei Reformen wird immer wieder aufs Neue mehr Verzahnung zwischen Universität und Schule beschworen. Höhere Qualität und stetige Optimierung sowieso. Kein Jahr vergeht ohne neue Vorschläge, den Lehrernachwuchs noch ein Stück „praxisnäher" zu qualifizieren.

An vielen Universitäten gehört es zum guten Ton, angehende Lehramtler als geradezu defizitär veranlagte Spezies zu betrachten. Aus Sicht der Schulen erscheinen die Nachwuchskandidaten oft als typische Vertreter des Elfenbeinturms. Die Zahl an Klischees über Lehrer ist nicht nur in der Universität Legion. Und bedrohliche Zukunftsprognosen konditionieren den Nachwuchs von Anbeginn. Bereits in den ersten Semestern ist vielen klar, sich für eine Tätigkeit zu qualifizieren, die man ihnen andauernd wie eine völlige ferne Welt präsentiert.

Kaum ein anderes Studienfeld geht mit einer derart künstlichen Dramatisierung, ja mit einem traditionellen „Schlechtreden" der zukünftigen Berufstätigkeit einher. Die ziemlich ausgeprägte Coolness in puncto Berufspraxis, wie sie etwa für BWL- und Ingenieurwesen-Studierende allzu bekannt ist, darf sich der Otto-Normal-Lehramtler nicht einmal wünschen.

Voll im Trend: Standardisierte Studierende

Das größte Problem der heutigen Lehramtsstudierenden ist ihr Mangel an Souveränität, die ihnen entweder systematisch vorenthalten oder bei Eintritt in das Studium schnell wieder aberzogen wird. Die Zeiten dafür stehen günstig. Nie war die Lehramtsausbildung derart standardisiert wie heute. Es ist auch die Zeit für das Funktionieren und Untertauchen in der gehorsamen Masse. Gruppenarbeit gilt als das neue Wundermittel „guter" Lehramtsausbildung schlechthin. Alles, was in Gruppen erledigt werden kann, wird auch bevorzugt in Gruppenarbeit erledigt. Geistreiche Individualisten jenseits des Erwartungshorizonts einer deutschen Landesschulbehörde, verschrobene, doch sehr talentierte Einzelgänger, müssen sich dem gegenüber erklären.

Wenn es so weit überhaupt noch kommt. Der angehende Lehrer ist durch und durch ein „gruppierter Typ". Doch das wachsende Unvermögen, Erkenntnis ganz und gar aus eigener Anstrengung zu gewinnen und selbstständig zu vermitteln, wird nicht unbedingt als bedauerlicher Mangel gesehen, sondern eher als natürliche Folge zunehmender „Professionalisierung". Deshalb reproduziert das Studium, was dem Nachwuchs aus eigener Schulzeit sehr vertraut erscheint: eine klassenförmige Ausrichtung mit schlechten Chancen für Abweichlertum und ausgesprochen vorteilhaften für konformistisches Personal.

Schier diffus ist das Geflecht der Anforderungen, welchem sich angehende Lehrer heute gegenübergestellt sehen. Gleichermaßen wird erwartet, Meister aller didaktischer Methodenmoden zu sein, die Glaubensdekrete der Kompetenzorientierung in- und auswendig zu kennen und im Sinne pädagogischer Evaluations-, Kontroll- und Zieldefinitionssucht als eifrige Vermesser des Unterrichts zu brillieren.

Faszination für Managementmoden

Ebenso wie die Schulpraxis selbst ist die Ausbildung der Pädagogen überfrachtet mit einem Wust an Effizienz- und Steuerungsmaximen, die im Modus der Dauerreformen vor allem Hektik und Hysterie bewirken. Beschworen wird eine Welt der unaufhörlichen Kompetenzgelöbnisse, stetiger Vermessung und unbedingter Verwertbarkeit. Kurz, eine Welt der Schule, die wie gemacht erscheint für einen Arbeitsmarkt, der nicht so viel aufs Hinterfragen setzt, sondern mit Machern rechnet.

Dabei ist der Praxiskult in der Lehrerausbildung untrennbar mit dem Kompetenzkult der Schule verbunden. Alles muss berechenbar, ständiger Kontrolle zugänglich, überwacht und in Daten übertragbar sein. Der Druck auf die Schüler verlagert sich schließlich auf die Lehrerschaft. „Bildungsmonitoring" lautet das schicke Zauberwort von Pädagogikprofessoren und Ministerialräten: Gestaltung des Schulbetriebs nach den Maßstäben einer fabrikmäßigen Leistungsüberwachung. Kennzahlensysteme und gefühlt bergeweise Schulevaluationen inklusive.

Die Faszination hinsichtlich privatwirtschaftlicher Managementansätze ist bemerkenswerterweise gerade unter jenen groß, die von Hause aus mit dieser Materie eigentlich wenig bis nichts zu tun haben. Auf Schulleiterkongressen stößt man heute beispielsweise auf ziemlich junge „Business Mentalisten", die – quasi als Mischung aus Magier und Coach – den gestandenen Schulleitern erklären, wie sie die Gedanken ihrer Mitarbeiter lesen können. Ganz zu schweigen von der Vielzahl an Unternehmensberatern, die sich auf den Großveranstaltungen des pädagogischen Führungspersonals mit den neuesten Managementmoden im Gepäck gegenseitig die Klinke in die Hand geben.

Der perfekte Praxisschock will gelernt sein

In der Lehrerausbildung selbst ist derweil dauerhaft die Rede vom Praxisschock – ein Grund, warum Management-Impulse auch auf fruchtbaren Boden fallen. Das Kuriose daran ist: Je mehr Praxis gerade in den vergangenen Jahren über die

Erst wissenschaftlich pauken im Studium, dann im Referendariat vor der Klasse scheitern – aufgrund der extrem unterschiedlichen Ausbildungsphasen leider keine Seltenheit

Bologna-Reform in die Lehrerausbildung integriert wurde, desto beliebter ist es geworden, pauschal vom Praxisschock zu sprechen. Gibt man in Suchmaschinen den Begriff Lehrer ein, kommt gleich als einer der ersten Vorschläge dieses Wort zum Vorschein. Muss das nicht bedenklich stimmen?

Nüchtern und unaufgeregt betrachtet, ist der Praxisschock das Ergebnis einer lange und gut vorbereiteten Suggestion, die ihrerseits aus einer im Lehramtsstudium geradezu antrainierten Unmündigkeit herrührt. Denn weitaus weniger die Konfrontation mit der Praxis ist defizitär, als vielmehr der Weg in diese und damit die Einstellung zur selbigen. Wer vom Praxisschock spricht, unterstellt Mangel an guter Vorbereitung. In der Rhetorik der Qualifikationsdebatten kommt es zum Frontalzusammenstoß der Absolventen mit einer lange gefürchteten und daher fix imaginierten Wirklichkeit. Und so ist es die natürliche Folge eines stets angstvollen Blicks auf die Schule, wenn schließlich tatsächlich jener Praxisschock eintritt.

Nach dem Muster selbsterfüllender Prophezeiung sehen sich die werdenden Praktiker schon in der Universität ohne Not gewissermaßen vorsorglich als gescheitert. Der jahrelange Glaube an den Moment des Scheiterns macht es unwahrscheinlich, noch ansatzweise souverän und gelassen vor eine Schulklasse zu treten. Hospitanten und Praktikanten können davon ein Lied singen. Nicht Examen oder Masterarbeit werden zur schlimmsten Prüfung, sondern der unvermeidliche Gang ins Klassenzimmer. Im Referendariat offenbart sich der Praxisschock dann häufig als eigentlicher Schulbehörden-Schock. Nicht die Schüler sind die eigentliche Zumutung, sondern mitunter eher staatliche Prüfungsämter, Ministerialbeamte und die ausbildenden Kollegen. Viele Referendare können von diesem Spiel (Lehrer gegen Lehrer) berichten.

In puncto Praxisschock ist dabei alles schon früh vorgezeichnet. Die Praxis der Universitäten ist die der Erkenntnis. Geht es in Universitäten um Praxis, so kann damit nur die Praxis der Wissenschaft selbst gemeint sein – und allenfalls mittelbar jene von Schulen. Jeder Versuch, Praxiswelten außerhalb der Universität zum maßgeblichen Gegenstand derselben zu machen, führt stets in beliebige Rekonstruktionen. Offensichtlich erscheint, dass akademische Trockenübungen an Qualifizierung nicht leisten können, was von ihnen erwartet wird. Denn ebenso wie angehende Betriebswirte mit Blick auf die Unternehmenswelt, leben Lehramtsstudierende jahrelang in einer Art Simulator von Praktiken.

Schulreformen: Oft reines Polit-Theater

Umgekehrt geht allerdings die Klage über angebliche Praxisferne zukünftiger Lehrer an der Realität völlig vorbei. Tatsächlich prägt die Pädagogik ihr Studium in hohem Maße. Eine ganze Reihe deutscher Hochschulen haben den Ruf, faktische „Lehrer-Unis“ zu sein. Auch die Zahl der Professuren für Schulpädagogik, Unterricht und Didaktik ist enorm. Praktika gehören vielerorts seit eh und je zum Studium. Selbst dort, wo das lange weniger der Fall war, hatten angehende Pädagogen alle Möglichkeiten, sich freiwillig in die Praxis aufzumachen. Niemand braucht akademische Genehmigungsschleifen und prüfungsamtliche Zertifikate, um Schule hautnah zu erleben. Wer die vielen sich bietenden Tauchgänge in die beschworene Praxis einfach nicht nutzt und auf „Fremdbeschulung“ und betreutes Lernen wartet, ist schlicht behäbig.

Für pauschales Klagen über unqualifizierte Lehrer gibt es sachlich wenig Grund. Doch die ständigen Reformansagen haben einen Vorteil für die politische Entscheidungsebene: man versteht es, sich öffentlichkeitswirksam zu legitimieren. Der schwedische Organisationsforscher Nils Brunsson hat darauf hingewiesen, dass Reformen vielfach nicht in erster Linie auf messbare Verbesserung zielen, sondern deshalb betrieben werden, um Stabilität zu erzeugen und Entschlossenheit zu signalisieren. Ganz besonders Schulreformen sind oft genug inszeniertes Polit-Theater. Denn die Schulpolitik bietet in Deutschland die ideale Steilvorlage für alle Parteien, jeweilige gesellschaftliche Lager- und Interessenkonflikte sichtbar zu machen (und damit die eigenen Wählerschaften mit in Wirklichkeit gesellschaftspolitischen – und allenfalls indirekt pädagogischen – Aktivitäten zu bedienen). Aktionismus prägt die Schulpolitik von Nord nach Süd und quer durch die Parteienlandschaft.

Natürlich passt das nicht ins Bild des landläufig beliebten „Lehrer-Bashings“. Beinahe scheint es so zu sein: Je mehr in die Lehrerbildung investiert wird, desto mehr wird sie schlechtgeredet. Doch hinter den hartnäckig gepflegten Lamenti stecken im Grunde zwei Konflikte. Der eine betrifft verbreitete Theorieaversion, der andere ein fehlendes Vermögen, Widersprüche auszuhalten. Universitäten brauchen Diskussion und Lehrstreit. Dies ärgert viele, die sich hier auf

die Suche nach schneller Information machen und es als mühevolle Last, wenn nicht Schikane empfinden, allerlei diskursive Umwege in Kauf nehmen zu müssen. Für einen Großteil der Studierenden gilt ohnehin die Wissenschaft im Ganzen als künstlich erzeugtes, „unpraktisches“ Problem. Abwehrverhalten erscheint vielen attraktiver als die Bereitschaft zur geistigen Tiefenbohrung.

Querköpfe fehlen

Besonders eine Klientel leidet unter dem Korsett der vollstandardisierten Lehrerbildung: Theorieaffine Studierende, die als gelassene Freigeister und Individualisten wenig Sinn für Hamsterradbetrieb und Totalkontrolle mitbringen, stattdessen ein hohes Maß an Entfaltung und Eigensinn benötigen. Ihnen muss man nicht ständig mit den Lehrformeln einer kaum existenten, aber eifrig behaupteten „richtigen“ Praxis begegnen, sondern lernen, sie als erwachsene Menschen ernst zu nehmen.

Zu den kuriosen Eigenarten der Lehrerausbildung gehört es ja, dass man sie selbst in der Form einer Schule veranstaltet. Typisch ist für diesen Betrieb, dass inzwischen niemand mehr auf die Gattung der selbstbewussten und kritischen Nachdenker eingestellt scheint und hierfür in Zukunft noch weniger Bereitschaft zu erwarten sein dürfte. Statt wissenschaftlichen Tiefgang fortwährend dem diffusen Dogma der Praxisnähe preiszugeben, könnte es lohnen, mehr Interesse für einen souveränen und akademisch leistungsstarken Lehrernachwuchs aufzubringen, dem intellektueller Selbstanspruch mehr bedeutet als die Sehnsucht nach Haltegeländer und klaren Ansagen. Dazu braucht man gerade nicht die Zauberkoffer der pädagogischen Modetrends, sondern vor allem mehr Freiraum, Ruhe und Vertrauen. Es gibt nicht wenige Anzeichen dafür, dass diese Dinge dem gegenwärtigen Nachwuchs weitestgehend erspart bleiben. Nur: kann man dann ernsthaft noch die viel gerühmten „Besten“ locken?

Marcel Schütz *ist Organisationsforscher an der Universität Oldenburg. Alumnus der Studienstiftung des deutschen Volkes. Derzeit Promotionsstipendiat des Landes Niedersachsen an der Universität Oldenburg. Er beschäftigt sich besonders mit der Bedeutung von Managementkonzepten in Organisationen, neben der Wirtschaft auch im Bildungsbereich und schreibt u. a. für die Frankfurter Rundschau und Deutschlandradio Kultur. Kontakt: marcel.schuetz@uni-oldenburg.de; http://marcel-schuetz.net.*
Eine Fassung dieses Beitrags erschien auch in der Huffington Post vom 13.08.2015.
Ergänzende Literatur finden Sie unter : http://media.wix.com/ugd/cc2b4b_ca4a9af4618a4d32b6fde69cb87ce675.pdf oder auf den letzten Seiten dieses PDFs.

Landesregierung plant Streichung von Fremdsprachenunterricht

Von Dr. Katja Sommer

Einer der wichtigsten Gründe für die begrüßenswerte Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium war die Tatsache, dass Niedersachsen durch die erhöhte Belastung der Schüler im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang einen großen Rückgang der Anwahl der 3. Fremdsprache zu verzeichnen hatte, was in einem zusammenwachsenden Europa nicht zeitgemäß ist, in dem es gilt, sowohl ein Bewusstsein für die Perspektiven unserer Nachbarn durch das Erlernen moderner Fremdsprachen als auch ein Bewusstsein für unsere gemeinsame europäische Kulturtradition durch das Erlernen der Alten Sprachen Latein und Griechisch zu erlangen.

Wenn jetzt, statt zum Erlernen von drei Fremdsprachen zu ermuntern, sogar geplant wird, die Verpflichtung abzuschaffen, im Jahrgang 11 mindestens zwei Fremdsprachen zu belegen, so handelt es sich dabei um eine mit den Anforderungen an ein Leben in einer globalisierten Welt und einem zusammenwachsenden Europa nicht zu vereinbarende Absenkung der Abituranforderungen – und dies vermutlich aus rein fiskalischen Gründen, nämlich um die für ein wirklich modernes Abitur mit intensiver Kenntnis moderner und antiker Literatur notwendigen Lehrerstunden nicht bezahlen zu müssen.

Die Folge wäre, dass die Auseinandersetzung mit Texten aus anderer als unserer besonders auch in dem der Alten Sprachen, in der Oberstufe stattfindet, und damit die Schulung des Verständnisses für andere Denkweisen, das u.a. auch die Basis für Toleranz bildet, erheblich reduziert würde. Für die Schülerinnen und Schüler würde es hinsichtlich der Alten Sprachen auch bedeuten, dass Latinumsqualifikationen, die für das Studium benötigt werden, ggf. nicht mehr an der Schule erworben werden könnten, weil die Lehrerstunden dafür nicht zur Verfügung gestellt würden.

Im Sinne einer qualifizierenden Vorbereitung auf Universitätsbesuch und eine moderne internationale Arbeitswelt sowie im Sinne der Entwicklung eines Verständnisses unserer kulturellen Herkunft, die ein unverzichtbarer Bestandteil gymnasialer Bildung ist, sollte von diesen Plänen daher unbedingt Abstand genommen werden.

© bluedesign – Fotolia.com

Im vereinten Europa und in einer globalisierten Welt sind gute Fremdsprachenkenntnisse unerlässlich

Zunahme von Belastungen für Gymnasiallehrkräfte hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen

Von Bernhard Koppius / Ausschuss öffentliches Dienstrecht

„Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern sind verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln“
(Urteil des BVerwG vom 27.02 2014).

Dieses Urteil ignoriert das Land Niedersachsen seit Jahren, wie im Folgenden gezeigt wird: Der Besoldungsrückstand gegenüber dem Tarifbereich beträgt laut Musterklage, die das VG Braunschweig an das BVerfG weitergeleitet hat, über 15%, was zeigt, dass die Landesbeamtinnen und -beamten allen vollmundigen Sonntagsreden der Spitzenpolitiker zum Trotz seit Jahren nur noch als Sparpotential für den Landeshaushalt wahrgenommen werden. In ganz besonderer Weise sollten die Gymnasiallehrkräfte des Landes Niedersachsen zur Konsolidierung des Landeshaushalts herangezogen werden, nämlich mit der Erhöhung der Lehrerarbeitszeit nur für diese Beamtengruppe, eine Planung, die das Urteil des OVG- Lüneburg für nichtig erklärt hat. Auch die Streichung der Altersermäßigungsstunde (dies aber für Lehrkräfte aller Schulformen) ab dem 55. Lebensjahr bzw. der zweiten Anrechnungsstunde ab dem 60. Lebensjahr ist in diesen Zusammenhang zu stellen.

Die Zunahme der Belastungen wirkt sich vor allem im berufspolitischen und im schulischen Bereich gravierend aus. In den folgenden Ausführungen werden die Entwicklungen der letzten Jahre, die zu finanziellen Einbußen und somit zu Einkommensverschlechterungen geführt haben, in Grundzügen gezeigt. Die Darstellung ist auch als Kommentar zum so genannten „Entlastungspaket“ der Kultusministerin zu lesen, welches die jahrelange Zunahme der Belastungen nicht zur Kenntnis nimmt und deshalb als pures Ablenkungs- und Täuschungsmanöver zu werten ist.

Berufspolitischer Bereich mit finanziellen Auswirkungen:

a. **Besoldungsanpassungen:** In den meisten der vergangenen Jahre wurden die Ergebnisse der Tarifverhandlungen erst mit zeitlicher Verzögerung auf den Beamtenbereich übertragen (vgl. Anlage). Die wiederholte Begründung mit Haushaltszwängen vermag vor dem Hintergrund der Rechtsauffassung des BVerfG nicht zu überzeugen. Sie ist aber vor allem eine fortgesetzte Missachtung der Leistung der Landesbeamtinnen und -beamten.

b. Ebenso wichtig ist der Blick über den Tellerrand, nämlich der **Vergleich mit gesamtwirtschaftlichen Daten** im Zeitraum von 1993 bis 2013: Von einer angemessenen Teilhabe an der gesamtgesellschaftlichen Einkommensentwicklung kann man nicht mehr reden:

Tarifentwicklung im Vergleich mit dem BIP:
Gesamtwirtschaft +7,5%
Metallbereich +15%
Öffentlicher Dienst – 6%

Tarifentwicklung relativ zur Inflationsrate auf der Basis von 1993:
Metallbereich +30%
Öffentlicher Dienst +2,5%

Tarifentwicklung seit 1993 im Vergleich (1993=100%):
Gesamtwirtschaft 160%
Metallbereich 170%
Öffentlicher Dienst 140%

c. **Sonderzuwendungen** (Weihnachtsgeld / Urlaubsgeld / Wegfall der Jubiläumszuwendung): Allein der Entfall des Weihnachtsgeldes erzeugte einen Besoldungsrückstand von über 8% gegenüber dem Tarifbereich und führte seit 2004 zu einem Sonderopfer der Landesbeamtinnen und -beamten von 4,5 Mrd. Euro:

- 1994: Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird eingefroren, also nicht mehr in die allgemeine Besoldungserhöhung einbezogen (damit kontinuierliche Absenkung auf ca. 83% bis 2003)
- 1996: Wegfall der Jubiläumszuwendung ab A11
- 2003: Reduzierung des Weihnachtsgeldes im Besoldungsbereich auf 65%
- 2004: Reduzierung des Weihnachtsgeldes auf 50% bei monatlicher Sonderauszahlung von 4,17 %
- 2004: Streichung des Urlaubsgeldes für die Besoldungsgruppen ab A9
- 2005: Streichung des Weihnachtsgeldes für die Besoldungsgruppen ab A9 (Auszahlung nur noch für die Kinder im Familienzuschlag in Höhe von 120 € je Kind).

d. **Verschlechterung in der Beihilfe:** Das Niedersächsische Beihilfegesetz (2012) führt die Angleichung an die Leistungen der GKV konsequent fort (dynamische Verweise auf die SGB); dies bedeutet in der Praxis für die privat versicherten Beamtinnen und Beamten deutliche Einbußen bei der Kostenerstattung. Gleichzeitig werden die Vorteile der GKV nicht auf den Beihilfebereich übertragen.

e. **Verschlechterung bei der Versorgung** (Versorgungsaufbau / Versorgungsabschlag):
Gerade im Bereich der Versorgungsleistungen kursieren in der Öffentlichkeit erstaunliche Zahlen, die von interessierter Seite (hier sehr unredlich der Bund der Steuerzahler mit seinem wissenschaftlichen Begleiter Prof. Raffelhüschen) lanciert werden. Dabei aber wird verschwiegen,
- dass die Pensionäre bereits seit Jahren in erheblichem Umfang

zur Reduzierung der Ausgaben unseres Landes beitragen, da sie ein um mindestens 8 Prozent reduziertes Jahreseinkommen haben,
- dass ein Vergleich mit einem Durchschnittsrentner systembedingt nicht zulässig ist,
- dass die Beamtenversorgung unter demographischen Gesichtspunkten wesentlich besser aufgestellt wäre als der Rentenbereich, wenn die Rücklagen auch gebildet worden wären,
- dass die beschriebene Situation seit langem bekannt ist und entsprechende Maßnahmen bereits auf den Weg gebracht wurden bzw. längst in der Diskussion sind.

Es wird in dieser Diskussion nicht anerkannt, dass das Land Niedersachsen und damit die jeweils regierenden Parteien aus den bereits im Jahre 1951 ins System eingestellten Besoldungsverzichten der Aktiven (= Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung) für deren Pensionen hätte entsprechende Rücklagen bilden müssen. Gleichzeitig wurde sogar die bestehende Versorgungsrücklage nicht mehr fortgeführt und vorzeitig auf diese zugegriffen. Ebenfalls wird nicht anerkannt, dass über Jahrzehnte die Allgemeinheit von diesen nicht vollzogenen Rücklagen – beispielsweise durch den Bau von Straßen und Investitionen in Bildung – erheblich profitiert hat.

Details zu den Verschlechterungen:

- **1992:** Umstellung der Ruhegehaltsberechnung auf ein lineares System mit 1,875% Steigerungssatz pro Dienstjahr: Erst nach 40 Dienstjahren (statt bisher 35) kann somit der Versorgungshöchstsatz von 75% erreicht werden.
- **1997:** Ausbildungszeiten werden nur noch für drei Jahre anerkannt / Quotelung der der Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Teilzeitarbeit und Beurlaubung / Berechnung des Ruhegehaltes nur noch aus der erreichten Stufe des Grundgehaltes. Diese Begrenzung der anrechenbaren Ausbildungszeit auf drei Jahre verletzt das Prinzip des Vertrauensschutzes: Bei einem Dienstbeginn der beamteten Lehrkräfte vor 1997 gilt dies, weil das Land einseitig zu seinen Gunsten ohne Zustimmung der beamteten Lehrkräfte die Bedingungen des Dienstantritt verändert hat.
- **1998**: Einführung der Versorgungsrücklage von 0,2% (= Kürzung der Besoldungserhöhung)
- **2000**: Einführung der begrenzten Dienstfähigkeit nach §54a NBG (neu §56), was zu erheblichen Einkommensverlusten im Falle der eingeschränkten Verwendung zur Vermeidung von Ruhestandsversetzung führt
- **2001**: Einführung eines Versorgungsabschlages von jährlich 3,6% bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres (max. 10,8%). Gleiches gilt bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres (max. 10,8%)
- **2001**: Absenkung des Versorgungshöchstsatzes auf 71,75% in acht Anpassungsschritten ab 2003 (greift auch für Ruheständler); Absenkung der Witwenversorgung auf 55%;
- **2003**: Absenkung der Versorgung im ersten Schritt auf 74,59%
- **2004:** Absenkung der Versorgung im zweiten und dritten Schritt auf 73,78%
- **2008:** Absenkung der Versorgung im vierten Schritt auf 73,38%
- **2011:** NBeamtVG: Was vordergründig als Folge der Föderalismusreform von 2006 erscheint, zeigt sich in der Ausgestaltung als Festschreibung der Verschlechterungen (einschließlich der Übernahme der Regelungen für die Rente mit 67 ins Versorgungssystem)
- **2014:** Keine Übernahme der neuen Rentenregelung (abschlagsfreier Ausstieg nach 45 Dienstjahren).

f. **Altersteilzeit:** In der Vergangenheit haben Kolleginnen und Kollegen von der durchaus attraktiven ersten Version der Altersteilzeitregelung profitiert und dieses Angebot angenommen. Unvergessen für den PhVN bleibt aber, dass diese Ausgestaltung kostenneutral mit dem Verlust der Altersermäßigungsstunde ab dem 55. Lebensjahr und der zweiten Altersermäßigungsstunde ab dem 60. Lebensjahr finanziert worden ist. Die Streichung dieser Altersermäßigung ist ein Vertrauensbruch seitens der Landesregierung.

Der Hinweis der Kultusministerin auf die Neuregelung der Altersteilzeit im so genannten „Entlastungspaket“ ist eine reine Mogelpackung: Die Forderung des PhVN bei der Altersteilzeitregelung war immer ein flexibel zu gestaltender gleitender Übergang in den Ruhestand mit einer gestaffelten Verringerung der Arbeitszeit zur Entlastung für ältere Lehrkräfte. Das neue Blockmodell bringt diese Entlastung durch Reduzierung der Arbeitszeit aber gerade nicht, es ist eigentlich eine vorgezogene Pensionierung, die nach §37 NBG bereits jetzt schon ab vollendetem 60. Lebensjahr und mit Versorgungsabschlägen möglich ist.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Richterbesoldung gewinnt die gezeigte Entwicklung der Einkommensverschlechterung bei den Landesbeamtinnen und -beamten in Niedersachsen eine neue Brisanz: Die vom BVerfG geforderten Prüfungsschritte und volkswirtschaftlichen Parameter, mit denen die Entwicklung der Besoldung zu vergleichen (Nominallohnindex, der Verbraucherpreisindex und die Tarifentwicklung von Angestellten im öffentlichen Dienst) und anhand derer die untere Grenze der amtsangemessenen Alimentation zu bestimmen ist, sind in den obigen Ausführungen deutlich gemacht worden.

Insofern ist dem NBB vorbehaltlos zuzustimmen, wenn er die Landesregierung auffordert, in der o.g. Musterklage nicht mehr auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu warten, sondern zu handeln, indem sie den Besoldungsrückstand deutlich verringert.

Fehlende Übertragung von Tarifabschlüssen bzw. verspätete oder nicht inhaltsgleiche Übertragung

- **2015:** Verschiebung der Besoldungsanpassung von 2,5% (Tarifergebnis 2,1%) vom 1.2. auf den 1.6.2015: Abkoppelung der Besoldungsanpassung um 4 Monate
- **2014:** Verschiebung der Besoldungsanpassung von 2,95% (statt 1.1.2014 erst 1.6.2014): Abkoppelung der Besoldungsanpassung um 5 Monate *(Preissteigerung 2014: 0,9%)*
- **2013:** Übernahme des Tarifergebnisses von 2,65% zum 1.1.2013 (Tarifergebnis 2013 mit der Laufzeit vom 1.1.2013 – 31.12.2014: 2,65% zum 1.1.2013 und 2,95% zum 1.1.2014) *(Preissteigerung 2013: 1,5%)*
- **2012:** Übernahme des Tarifergebnisses von 1,9% + 17 € Sockelbetrag *(Preissteigerung 2012: 2,0%)*
- **2011:** Übernahme des Tarifergebnisses von 1,5% + 360 € Einmalzahlung zum 1.4.2011 (Tarifergebnis 2011 mit der Laufzeit vom 1.1.2011 – 31.12.2012: 1,5% zum 1.4.2011 + Einmalzahlung zum 1.5.2011 von 360 € und 1,9% + 17 € zum 1.1.2012) *(Preissteigerung 2011: 2,1%)*
- **2010:** Übernahme des Tarifergebnisses von 1,2% zum 1.1.2010 *(Preissteigerung 2010: 1,1%)*
- **2009:** Übernahme des Tarifergebnisses von 3% + 20 € Sockelbetrag (statt 40 € im Entgelterhöhung) zum 1.3.2009 (Tarifergebnis 2009 mit einer Laufzeit vom 1.1.2009 – 31.12.2010: 40 € pauschal für Januar und Februar 2009, 3% + 40 € Sockelbetrag zum 1.3.2009, 1,2% zum 1.3.2010) *(Preissteigerung 2009: 0,3%)*
- **2008:** Übernahme des Tarifergebnisses von 3% zum 1.1.2008 *(Preissteigerung 2008: 2,6%)*
- **2007:** Haushaltsbegleitgesetz: Einmalzahlung im Dezember 2007 von 860 € *(Preissteigerung 2007: 2,3%)*
- **2006:** Keine Übernahme des Tarifergebnisses für den Besoldungsbereich *(Preissteigerung 2005 1,6% und 2006 1,5%)*
- **2004:** Erhöhung der Besoldung zum 1.8.2004 um 1%
- **2004:** Erhöhung der Besoldung zum 1.4.2004 um 1% *(Preissteigerung 2004: 1,6%)*
- **2003:** Besoldungs- und Versorgungsanpassung von 2,4%: Abkoppelung der Besoldungsanpassung um 3 Monate *(Preissteigerung 2003: 1,1%)*
- **2002:** Tarifergebnis 2,4%; Besoldungserhöhung zum 1.1.2002 um 2,2%; *(Preissteigerung 2002: 1,3%)*
- **2001:** Besoldungserhöhung zum 1.1.2001 um 1,8%; *(Preissteigerung 2001: 2,5%)*
- **2000:** Tarifergebnis 2,0% *(Preissteigerung 2000: 1,9%)*
- **1998:** Einführung der Versorgungsrücklage von 0,2% (= Kürzung der Besoldungserhöhung) *(Preissteigerung 1998: 1,0%)*
- **1997:** Erhöhung der Besoldung um 1,3% zum 1.3.1997 (Einmalzahlung von 300 DM): Abkoppelung der Besoldungsanpassung um 2 Monate; (Preissteigerung 1997: 1,9%); Dienstaltersstufen: Das zweijährige Zeitintervall für den Aufstieg in die nächste Dienstaltersstufe wird auf bis zu vier Jahre ausgedehnt, was zu Einkommenseinbußen im Vergleich mit den berechtigten Einkommenssteigerungen führt.
- **1996:** Sonderzuwendungen bleiben auf dem Stand von **1993:** eingefroren; *(Preissteigerung 1,3%)*
- **1995:** Besoldungserhöhung um 3,2% zum 1.5.1995 (zeit- und inhaltsgleiche Besoldungsanpassung) *(Preissteigerung 1,7%)*
- **1994:** Besoldungserhöhung um 2% zum 1.1.1995: Abkoppelung der Besoldungsanpassung um 6 Monate bei A9 und höher; *(Preissteigerung 2,7%)*
- **1993:** Besoldungserhöhung um 3% zum 1.5.1993: Abkoppelung der Besoldungsanpassung um 4 Monate *(Preissteigerung 3,6%)*
- **1992:** Besoldungserhöhung um 5,4% zum 1.5.1992 (zeit- und inhaltsgleiche Besoldungsanpassung), *(Preissteigerung 4,0%)*
- **1991:** Erhöhung der Anwärterbezüge um 6% zum 1.3.1991: Abkoppelung der Besoldungsanpassung um 2 Monate; *(Preissteigerung 3,6%)*
- **1990:** Besoldungserhöhung um 1,7% zum 1.1.1990 (zeit- und inhaltsgleiche Übertragung); Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst auf 38,5 Wochenstunden ab 1.4.1990; *(Preissteigerung 2,7%)*
- **1989**: Besoldungserhöhung um 1,4% zum 1.1.1989 (zeit- und inhaltsgleiche Besoldungsanpassung); Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst auf 39 Wochenstunden; *(Preissteigerung 2,8%)*
- **1988:** Besoldungserhöhung um 2,4% zum 1.3.1988 (zeit- und inhaltsgleiche Übertragung); *(Preissteigerung 1,2%)*
- **1987:** Besoldungserhöhung um 3,4% zum 1.1.1987 (zeit- und inhaltsgleiche Übertragung); *(Preissteigerung 0,3%)*
- **1986:** Besoldungserhöhung um 3,5% zum 1.1.1986, Erhöhung der allgemeinen Stellenzulage und Verbesserung im Ortszuschlag (zeit- und inhaltsgleiche Übertragung), *(Preissteigerung 0,2%)*
- **1985:** Besoldungserhöhung um 3,2% zum 1.1.1985 und Einmalzahlung von 240 DM (zeit- und inhaltsgleiche Übertragung), *(Preissteigerung 2,3 bzw. 2,2%)*
- **1984/83:** Besoldungserhöhung um 2% zum 1.7.1983: Abkoppelung um 4 Monate bzw. keine Übertragung auf Beamte *(Preissteigerung 3,4%)*

Aus der Rechtsprechung

Von Marta Kuras-Lupp

Herabgesetzte Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre beim Bezug von Kindergeld verfassungsmäßig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 29. Juli 2015 (Az.: 2 BvR 1397/14) die Verfassungsbeschwerde zur Absenkung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld von 27 auf 25 Jahre nicht zur Entscheidung angenommen. Wäre das BVerfG zu dem Ergebnis gekommen, dass die Absenkung verfassungswidrig sei, hätte dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag gehabt, da dieser an das Kindergeldrecht geknüpft ist. Der Philologenverband hat daher mit Musteranträgen auf die Möglichkeit hingewiesen, vorsichtshalber Einspruch gegen ablehnende Kindergeld- und Steuerbescheide einzulegen, die Gewährung des kinderbezogenen Anteils des Familienzuschlags über das 25. Lebensjahr hinaus zu beantragen sowie einen Antrag auf Ruhen der Verfahren zu stellen.

Durch die jetzige Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs nun rechtskräftig geworden. Einsprüche gegen Kindergeld- bzw. Steuerbescheide sowie Anträge auf Gewährung des kinderbezogenen Anteils des Familienzuschlags über das 25. Lebensjahr hinaus dürften daher erfolglos sein.

Teilzeitquote muss auch bei Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung getragen werden

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat ins seinem Urteil vom 16. Juli 2015 (Az.: 2 C 16.2014) entschieden, dass Teilzeitbeschäftigte nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden dürfen. Deshalb muss der Teilzeitquote auch bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung getragen werden oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen.

Nachdem auch in zweiter Instanz (Nds. OVG, Urteil vom 13.12.2011, Az.: 5 LC 269/09) der Antrag einer Oberstudienrätin, auf Reduzierung der Funktionstätigkeit entsprechend ihrer Teilzeitquote, hilfsweise auf Gewährung von Zeitausgleich bzw. einer zusätzlichen Vergütung abgelehnt wurde, hat das BVerwG die Sache an das OVG Lüneburg zurückverwiesen.

Zwar liegt die Urteilsbegründung noch nicht vor, allerdings führte das Revisionsgericht in der Pressemitteilung aus, dass der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und das Unionsrecht unmissverständlich verlangen, dass in Teilzeit Beschäftigte nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung heranzuziehen sind. Aus diesem Gründe dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in der Summe ihrer Tätigkeiten – wie dem Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Klassen- und Schulkonferenzen, Elterngespräche, Vertretungsstunden etc., aber auch Funktionstätigkeiten – nur ihrer Teilzeitquote entsprechend zur Dienstleistung herangezogen werden. Das bedeutet, dass der Teilzeitquote bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung getragen werden oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss, wie z.B. keine oder weniger Vertretungsstunden. Weil jedoch das OVG keine hinreichenden tatsächlichen Feststellungen dazu getroffen hat, ob die Lehrkraft in der Summe entsprechend ihrer Teilzeitquote oder hierüber hinausgehend zur Dienstleistung herangezogen wurde und wird, war die Sache zurückzuverweisen. Man darf auf die OVG-Entscheidung gespannt sein.

Ausgleich von Vorgriffsstunden – BVerwG: Ausschluss des finanziellen Ausgleiches rechtswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 16. Juli 2015 festgestellt, dass ein angemessener Ausgleich von Vorgriffsstunden stets zu erfolgen hat, auch für die wegen vorzeitiger Zurruhesetzung noch nicht oder noch nicht vollständig ausgeglichenen Vorgriffsstunden (Az.: 2 C 41.2013 u.a.).

In Schleswig-Holstein hatten Lehrkräfte über mehrere Jahre zusätzlich zu der Regelstundenzahl eine weitere halbe Unterrichtsstunde pro Woche (sog. Vorgriffsstunde) leisten müssen. Diese Vorgriffsstunden sollten nach der einschlägigen Länderregelung während eines entsprechenden Zeitraums vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze durch Verringerung einer vollen Unterrichtsstunde pro Woche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich in Geld war hierbei ausgeschlossen.

Lehrkräfte, die wegen Dienstunfähigkeit den in der der Ausgleichsregelung vorgesehenen (vollständigen) Zeitausgleich für die von ihnen vorgeleisteten Vorgriffsstunden in Anspruch nehmen können, haben sich gegen die Weigerung der Behörde gewandt, ihnen einen finanziellen Ausgleich für geleistete und noch nicht ausgeglichene Vorgriffsstunden zu gewähren. Nachdem das OVG Schleswig-Holstein die Klagen zunächst abgelehnt hatte, hat das BVerwG nun festgestellt, die schleswig-holsteinische Regelung über den Ausgleich für geleistete Vorgriffsstunden die Kläger in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

Zur Begründung führte das Gericht aus: Die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzten Lehrer seien im Verhältnis zur Vergleichsgruppe der Lehrkräfte, die keine Vorgriffsstunden geleistet haben und denjenigen, die einen vollständigen Zeitausgleich für erbrachte Vorgriffsstunden erhalten haben, ungleich behandelt – dies sei sachlich nicht gerechtfertigt. Der Dienstherr müsse sich an der von ihm gewählten Konstruktion – keine Erhöhung der Arbeitszeit infolge des späteren Ausgleichs von vorgeleisteten Vorgriffsstunden – auch dann festhalten lassen, wenn dieser Ausgleichsmechanismus aus Gründen scheitert, die der betroffene Beamte nicht zu vertreten hat (hier: vorzeitige Zurruhesetzung infolge Dienstunfähigkeit). Andernfalls käme es faktisch zu einer Erhöhung der Pflichtstundenzahl und damit der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

BVerwG: Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit verfassungswidrig zu niedrig – Nun soll das Bundesverfassungsgericht entscheiden

Das BVerwG hat am 18. Juni 2015 in seinem Beschluss (Az.: 2 C 49.13) festgestellt, dass der Zuschlag iHv 5 Prozent der Vollzeitbesoldung, mindestens aber 150 € monatlich, für Beamtinnen und Beamte aus Niedersachsen, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten, im Lichte des Alimentationsprinzips und des Gleichheitsgrundsatzes verfassungswidrig zu niedrig sei. Das Gericht hat diese Frage nun dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt.

Nachdem eine verbeamtete Lehrkraft, begrenzt dienstfähig mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit, mit der Feststellungsklage, dass ihre Besoldung verfassungswidrig zu niedrig bemessen sei, auch in 2. Instanz vor dem OVG Lüneburg (Az.: 5 LC 107/12) unterlag, geht das BVerwG erneut davon aus, dass die gesetzliche Besoldungsregelung für begrenzt dienstfähige Beamte in Niedersachsen hinter dem verfassungsrechtlich gebotenen Minimum zurückbleibe. Um die Verfassungswidrigkeit festzustellen, hat das Gericht das BVerfG angerufen.

Die amtsangemessenen Alimentation gehört zum Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG. Nach dem Alimentationsprinzip bilden Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte dem öffentlichen Dienst widmen und in wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum zugewiesenen Aufgabe beitragen kann. Die Alimentation des Dienstherrn ist die Gegenleistung dafür.

Das BVerwG stellt klar, dass anders als bei den freiwillig Teilzeitbeschäftigten, die selbst darüber entscheiden, wieweit sie Abstriche von der vollen Besoldung hinnehmen, die aber zur Vollzeit und damit zur vollen Besoldung wieder zurückkehren könnten, begrenzt Dienstfähige diese Wahlfreiheit nicht haben. Sie stellten sich mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten voll in den Dienst ihres Dienstherrn. Das Alimentationsprinzip gebiete es daher, dass hier im Grundsatz eine Orientierung an der Alimentation für Vollzeitbeschäftigte erfolge.

Um einen unerbetenen Reiz des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit entgegenzuwirken, könne der Normengeber in seinem Ermessen regeln, dass die als Zuschlag zur Teilzeitbesoldung einen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt wird.

Auch der Dachverband Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion, in dem der Philologenverband organisiert ist, fordert entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG eine deutliche Erhöhung des Zuschlages zur begrenzten Dienstfähigkeit. Zuletzt wurde diese Forderung im Anhörungsverfahren zum neuen Niedersächsischen Besoldungsgesetz formuliert (Hinweis: Gesetzesentwurf ist durch den Niedersächsischen Landtag noch nicht beschlossen).

Aus der Arbeit der Schulbezirkspersonalräte

Altersteilzeit im Blockmodell möglich

Von Siegrid Franzki und Wolfgang Ehlers

Beginnend mit dem 01.08.2015 können beamtete Lehrkräfte nicht nur Altersteilzeit (ATZ) schon ab dem vollendeten 55.Lebensjahr beantragen, sondern auch das Blockmodell wählen, „wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“. Ein Rechtsanspruch besteht also nicht. Der Antrag muss spätestens sechs Monate (für 2015 vier Monate) vor dem gewünschten Schulhalbjahr vorliegen. Grundlage ist der zum 2.2.2015 in Kraft getretene neue § 63, Abs.2 (NBG) und die damit verbundene Änderung der Arbeitszeitverordnung.

So sehen die neuen Regelungen für das Blockmodell aus:

- Die Altersteilzeit nach dem Blockmodell ist nur zum Beginn eines Schulhalbjahres und nur für ganze Schulhalbjahre möglich. Sie muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken.
- Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung. (nach der durch Rot-Grün geänderten neuen Lehrerarbeitszeitverordnung gilt momentan nur noch: Ab dem 55.Lebensjahr: 0 Wochenstunden; früher 1 Wochenstunde; ab dem 60.Lebensjahr: 1 Wochenstunde; früher 2 Wochenstunden).
- Das Blockmodell gliedert sich in 60% Arbeitsphase und 40% Freistellungsphase. Das bedeutet eine Aufgliederung in 5,10,15 oder 20 Schulhalbjahre.
- In der Arbeitsphase ist 100% der Stundenzahl aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre zu leisten. Wenn es in den letzten drei Jahren Veränderungen gab, wird ein Durchschnittswert gebildet. Eine besonders wichtige Rolle bei der Berechnung des Durchschnittwertes für die Stundenzahl in der Arbeitsphase spielt immer das letzte Jahr vor Beginn der ATZ: Ist diese Stundenzahl kleiner als der Durchschnitt, wird sie als Bemessungsgrundlage genommen (18-16-14 ergibt 14). Ist sie jedoch größer, wird der Durchschnittswert genommen (14-16-18 ergibt damit 16). Man erhält, bezogen auf diesen Durchschnitt, 70% der letzten Nettobezüge und 80% Anrechnung auf das Ruhegehalt.
- In der Freistellungsphase ist man komplett vom Dienst freigestellt

und bekommt weiter 70% Gehalt und 80% Anrechnung auf die Pension.
- Nach der Freistellung beginnt der Ruhestand mit allen bis dahin erworbenen Anwartschaften.

Die Verteilung von Arbeitszeit und Freistellung im Verhältnis 60:40 ergibt sich danach zum Beispiel wie folgt:
- Modell 1: insgesamt 5 Schulhalbjahre: 60% Ansparphase, z.B. 3 Schulhalbjahre und danach 40% Freistellungsphase, also 2 Schulhalbjahre
- Modell 2: insgesamt 10 Schulhalbjahre: Ansparphase 6 Schulhalbjahre und Freistellungsphase 4 Schulhalbjahre
- Modell 3: insgesamt 15 Schulhalbjahre Ansparphase 9 Schulhalbjahre und Freistellungsphase 6 Schulhalbjahre

Die Internetseite des LBV bietet zu diesen Fragen weiterführende Informationen, Antragsformularen und allen Merkblättern unter **www.nlbv.niedersachen.de**.

Auswirkungen der Elternzeit auf die Wahrnehmung des Personalratsmandats

© motorradcbr – Fotolia.com

Der Sachverhalt

Ein Personalratsmitglied, Frau A, geht nach Ablauf des Mutterschutzes zwei Monate vor der Personalratswahl in Elternzeit. Nach eineinhalb Jahren will Frau A wieder Vollzeit in die Dienststelle zurückkehren, sich während der Elternzeit aber ganz dem Nachwuchs widmen. Sie meint aber, an den alle zwei Wochen stattfindenden Personalratssitzungen auch weiterhin, also auch während der Elternzeit teilnehmen zu können, da sie zur Betreuung ihres Kindes alle 14 Tage sicherlich auf die Unterstützung durch ihre Eltern zurückgreifen könne. Frau A möchte auch für den neu zu wählenden Personalrat kandidieren. Die Situation wird im Personalrat diskutiert. Die meisten Personalratsmitglieder meinen, dass das Mandat nicht erlischt und Frau A während ihrer Elternzeit, falls sie denn wiedergewählt wird, weiterhin im Personalrat mitarbeiten kann. Nur einige Personalratsmitglieder haben Zweifel. Da in Kürze die nächste Personalratssitzung ansteht, spitzt sich die Frage darauf zu, ob der Vorsitzende Frau A zu der Sitzung zu laden hat bzw. laden darf.

Die Stellungnahme

Nach hier vertretener Auffassung ist Frau A während der gesamten Dauer der Elternzeit nicht zur Personalratssitzung zu laden und – weitergehend – auch nicht zur Wahrnehmung anderer Personalratstätigkeit befugt, da sie durch die Elternzeit an der Wahrnehmung ihres Mandates verhindert ist. Ein Beschäftigter, der am Wahltag (Stichtag) seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist, ist nach §§ 13,14 BPersVG weder wahlberechtigt noch wählbar. Die Elternzeit stellt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dar. Da die Beurlaubung von Frau A am Wahltag (noch) nicht sechs Monate andauert, ist sie wahlberechtigt zur Personalratswahl und darf auch kandidieren. Elternzeit als Beurlaubung ohne Dienstbezüge führt dann nicht zum Verlust von Wahlberechtigung und Wählbarkeit, wenn sie am Wahltag als Stichtag noch nicht sechs Monate gedauert hat; auch die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt nicht (BVerwG v.28.3. 1979, PersV 1980, 428; BVerwG v. 5.5.2002 – 6 P 8.01, ZfPR 2002,260; llbertz / Widmaier /Sommer, BPersVG, § 29 Rn.26, neuerdings auch Lorenzen u. a. § 29 Rn.33; VGH BW v.26.9. 1995, PersR 1996,63), da die Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Nr. 5 BPersVG, Verlust der Wählbarkeit, nicht gegeben ist.

Dennoch ist die Auffassung der meisten Personalratsmitglieder, Frau A könne ihr Mandat sowohl vor der Wahl als auch – im Falle der Wiederwahl – nach der Wahl trotz ihrer Beurlaubung (Elternzeit) weiterhin wahrnehmen und sei deshalb insbesondere zu den Sitzungen des Personalrats zu laden, nicht zutreffend. Frau A behält zwar ihr Personalratsmandat für die Dauer der Beurlaubung, sie ist jedoch nicht zu den Sitzungen des Personalrats zu laden, weil sie an der Ausübung ihres Mandats verhindert ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 BPersVG tritt ein Ersatzmitglied ein, wenn ein Mit-

glied des Personalrats zeitweilig verhindert ist. Eine zeitweilige Verhinderung liegt vor, wenn das ordentliche Personalratsmitglied seine Amtsgeschäfte nicht ausüben bzw. ihm die Amtsausübung nicht zugemutet werden kann (VGH Bayern v. 14.9.1988, PersV 1989, 535). Klassische Fälle der zeitweiligen Verhinderung sind Urlaub, Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Ruhen der Mitgliedschaft, Ableistung von Grundwehr- oder Ersatzdienst, auswärtige Schulungsteilnahme (siehe die Aufzählung bei llbertz/Widmaier/Sommer, § 31 Rn.8). Auch die Elternzeit als Fall der Beurlaubung führt zur Verhinderung (Lorenzen u.a. § 31 Rn. 18; Vogelesang, ZfPR, 2010, 24). Etwas anderes gilt nur dann, wenn in der Elternzeit Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Bleibt das in Elternzeit befindliche Personalratsmitglied – wie Frau A – jedoch zu Hause, so kann es auch nicht an Personalratssitzungen teilnehmen, selbst wenn es dies möchte. Denn ob eine Verhinderung vorliegt oder nicht, ist objektiv festzustellen und liegt nicht im subjektiven Ermessen des jeweiligen Personalratsmitglieds.

Die abweichende Auffassung des Bundesarbeitsgerichts, nach der ein Betriebsratsmitglied während seiner Elternzeit grundsätzlich nicht zeitweilig an der Ausübung des Betriebsratsamtes verhindert ist (BAG v. 25. 5.2005 – 7 ABR 45/04, ZfPR online 3/zoo6, S. 4) und die darauf abstellt, ob das betreffende Betriebsratsmitglied gegenüber dem Betriebsrat erklärt, es sei trotz elternzeitbedingter Beurlaubung in der Lage und willens, Betriebsratsarbeit wahrzunehmen, wird für das Personalvertretungsrecht überwiegend und zu Recht abgelehnt. Das bedeutet vorliegend, dass Frau A während ihrer Elternzeit zwar ihr Mandat behält, sie aber aufgrund ihrer Verhinderung für die Dauer der Elternzeit durch das zuständige Ersatzmitglied zu vertreten ist. Frau A ist vom Personalratsvorsitzenden also in keinem Fall zu laden, und zwar auch dann nicht, wenn sie erklärt, zur Wahrnehmung von Personalratstätigkeit während der Elternzeit bereit zu sein.

In Fallgestaltungen, in denen die Elternzeit nach der Wahl beginnt und sich (fast) bis zum Ende der Amtsperiode erstreckt, kann es überlegenswert sein, ob das in Elternzeit gehende Personalratsmitglied sein Mandat niederlegt – wozu es natürlich nicht verpflichtet ist – und damit den Weg für ein endgültiges Nachrücken des Ersatzmitglieds bis zum Abschluss der Amtsperiode freimacht. Eine solche Mandatsniederlegung ist in jedem Fall endgültig und kann nicht zeitlich auf die Dauer der Elternzeit beschränkt werden; das Mandat lebt nicht nach Ablauf der Elternzeit wieder auf.

Quelle: Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (ZfPR) 4/2013, S. 128

Veranstaltungen

Gruppe des PhVN besuchte das geplante Endlager Schacht Konrad

1000 Meter unter der Erde

Von Klaus Fraedrich

Die Besuchergruppe des Philologenverbandes Niedersachsen vor dem Schacht Konrad

Wie sieht es im bislang einzig genehmigten Endlager für radioaktive Abfälle in Deutschland aus und was soll dort eingelagert werden? Das waren nur zwei Fragen, auf die eine Gruppe mit Mitgliedern des Philologenverbandes Niedersachsen und deren Angehörigen bei einer Befahrung des mehr als 1000 Meter tiefen ehemaligen Eisenerzbergwerks Konrad in Salzgitter Antworten erhielt.

Für ein Mitglied der 34-köpfigen Gruppe war die Veranstaltung etwas Besonderes. Elisabeth Kollien aus Weyhe wurde vom Pressesprecher des Bundesamtes für Strahlenschutz, dessen Hauptsitz in Salzgitter-Lebenstedt ist, Arthur Junkert, als 30.000 Besucherin der Schachtanlage Konrad mit einem Blumenstrauß begrüßt. Junkert selbst ließ es sich nicht nehmen, die Gruppe – nach ersten Erläuterungen in der Informationsstelle des Bundesamtes für Strahlenschutz

zum geplanten Endlager Konrad – in die Schachtanlage zu begleiten.

Die Teilnehmer erfuhren, dass rund 450 der 850 Mitarbeiter des Bundesamtes, das wenige Tage nach der deutschen Einheit geschaffen wurde und weitere Standorte in ganz Deutschland hat, in Salzgitter arbeiten. Zu den Aufgaben des Amtes gehört die Überwachung der Umweltradioaktivität mit 1800 festen Messsonden in Deutschland, die es bis zur Reaktorkatastrophe in Tschernobyl nicht gab.

Eine weitere Aufgabe des Amtes ist der Bereich Strahlenschutz und Gesundheit, zu dem Empfehlungen für Grenzwertsetzungen bei strahlenexponierten Personen gehören. Wie Junkert erläuterte, sei die Strahlenexposition bei Piloten höher als bei Mitarbeitern von Kernkraftwerken, und auch ein scheinbar harmloser Sonnenbrand gehöre zu den Strahlenschäden. Aber auch die Belastung durch niederfrequente Strahlung (Hochspannungsleitungen) oder hochfrequente beispielsweise von Mobiltelefonen gehören zu diesem Aufgabenbereich.

Im Bereich der Sicherheit von Kernkraftwerken (AKW) kümmert sich das Bundesamt auch um den Rückbau aller zur Stilllegung anstehenden AKWs. Arbeitsbereich vier des Bundesamtes ist die Entsorgung radioaktiver Abfälle, zu der vier Projekte gehören. Gorleben, das derzeit ruht, aber jährlich 20 Millionen Euro kostet, Morsleben in Sachsen-Anhalt, das verfüllt und geschlossen werden soll, das Salzbergwerk Asse, das zuletzt häufig in den Schlagzeilen stand, und eben Schacht Konrad, der dafür ausgelegt ist, von 2020 an, vielleicht aber auch erst später, 303000 m^3 schwach- und mittelradioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung aufzunehmen. Rund 90 Prozent aller in Deutschland anfallenden Abfälle, die nur 0,1 Prozent der Radioaktivität allen Abfalls beinhalten, gehören in diese Kategorie.

Gemeinsam mit Johannes Schneider von der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern (DBE) befuhr die Gruppe nach einer Einweisung rund zwei Stunden lang das Bergwerk, lernte bereits aufgefahrene Räume für die Endlagerung ebenso kennen wie Teile des ehemaligen Bergwerks, dessen künftiger Einlagerungsschacht sich auf dem Gelände der Salzgitter AG befindet. Mit dieselbetriebenen Fahrzeugen wurde ein kleiner Teil der rund 40 Kilometer aufgefahrenen Strecken befahren, wobei es teilweise 30 Grad und mehr warm war.

Bei einer Abschlussbesprechung und einem Imbiss gab es zum Schluss die Gelegenheit, offene Fragen beantwortet zu bekommen. Mit einer Fülle neuer Informationen traten alle Teilnehmer die Heimreise an.

Informationsveranstaltung für Seniorinnen und Senioren im Raum Lüneburg

Was ist, wenn ich im Alter selbst nicht mehr handeln kann?

Von Martina Pankow

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, wichtige Fragen nicht mehr selbst beantworten und Maßnahmen nicht mehr eigenverantwortlich erledigen zu können. Daher waren erstmals zunächst im Lüneburger Bereich gezielt die Seniorinnen und Senioren im Philologenverband Niedersachsen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, um Fragen der vorsorgenden Regelung von Krisen- und Ernstfällen zu diskutieren. In freundlicher Umgebung einer Gaststätte in Reppenstedt bei Lüneburg trafen sich Ende Juni rund 20 Interessierte zu dem Vortrag von Gerhard Zieseniß, der als Herausgeber des bekannten Ratgebers „...alles geregelt?“ und durch eigene Erfahrungen sowie intensive Recherche eine hohe, praxisorientierte Kompetenz erworben hat.

Entstanden war die Idee zu dieser Veranstaltung auf einem Seminar des NBB für Seniorinnen und Senioren, bei dem Martina Pankow (PhVN) und Hans-Otto Garbers (VNL/VDR) den Referenten Gerhard Zieseniß erlebt hatten. Einigkeit bestand darin, dass seine Kenntnisse auch einem größeren Kreis ehemaliger Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden sollten, um sie zu ermutigen, sich mit dem Problem der Vorsorge für den Fall, dass man im Alter selbst nicht mehr seine Angelegenheiten regeln kann, zu beschäftigen.

Es sind doch erhebliche rechtliche Kenntnisse erforderlich, um den gewünschten, der individuellen Vorstellung und Situation angepassten Regelungsweg zu finden. Das gilt laut Zieseniß sowohl für die verschiedenen Testamentsformen, als auch für verschiedene Formen von Vollmachten, auf die er einen besonderen Schwerpunkt in seinem Vortrag legte. Insbesondere die Vorsorgevollmacht ist wichtig, damit die Person des Vertrauens tätig werden kann. Das gilt aber nicht erst im Alter, sondern kann bereits für einen längeren Krankenhausaufenthalt nach einem Unfall oder bei schwerer Krankheit in Frage stehen. Zum Vorgehen und zu dem, was dabei zu bedenken ist, gab es nützliche und praktische Hinweise, aber auch die Frage nach dem rechtlichen Unterschied zwischen Vorsorge- und Betreuungsvollmacht wurde erläutert.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer brachten ihre zahlreichen individuellen Erfahrungen und Fragen ein und man ging mit dem Vorsatz aus der guten Veranstaltung, die Dinge in die eigene Hand zu nehmen.

Wir berichteten zur Broschüre „... alles geregelt?“ in Gymnasium in Niedersachsen, Ausgabe 2/2015, ab S. 33.

Eine Abrechnung über Reformwut, ideologische Blindheit und Gedankenlosigkeit

Jürgen Kaube, den Delegierten des Niedersächsischen Philologentages 2008 durch seinen Festvortrag in bester Erinnerung, bekannt durch zahlreiche scharfsinnige Zeitungsbeiträge, in denen er seit nunmehr 15 Jahren Reformwut, ideologische Blindheit und Gedankenlosigkeit in der Bildungspolitik aufs Korn nimmt, hat einen Sammelband mit Essays über „Bildungsziele und Bildungsreden“, „Bologna und die Folgen“ und „Zur Lage der Geisteswissenschaften“ aus den Jahren 2006 bis 2014 veröffentlicht. Da diese Publikationen bei ihrem erstmaligen Erscheinen in nicht immer leicht zugänglichen Sammelbänden und Zeitschriften abgedruckt worden sind, können sie nun von allen Interessierten zusammenhängend zur Kenntnis genommen werden. Ausgehend von einer kritisch-ironischen Auseinandersetzung mit den Plattitüden sog. „Bildungsreden“, in denen Bildung nur als Durchgangsstation zu Wohlstand, Aufstiegsmobilität und Wettbewerbsfähigkeit, also als Instrument sozialer Chancenverteilung betrachtet wird, kommt er zu der grundsätzlichen Feststellung, dass das „Elend der Bildungsdebatte“ in der Unfähigkeit liege, die Schule als Schule und die Universität als Universität wertzuschätzen. Bildung verkomme durch diesen verfehlten Leistungszusammenhang zum bloßen Erwerb von „Kompetenzen“, alle Inhalte von Unterricht und Studium seien folglich nur noch „beliebig austauschbare Hebel zur Erlangung von Lernerfahrungen“ und Zertifikaten. Stattdessen plädiert er für eine ganzheitliche, nicht von vornherein zweckgebundene Bildung, die die Heranwachsenden mit der Fähigkeit ausstatten soll, „sich gegenüber ihrer Umwelt eigensinnig zu verhalten, um Schwierigkeiten und Möglichkeiten zu sehen, die anderen nicht auffallen“, ihnen die Fähigkeit zu vermitteln, über sich selbst nachzudenken. Fälschlicherweise werde, um Schwierigkeiten zu umgehen und Härten zu vermeiden, Bildung als etwas leicht zu Erwerbendes vorgestellt. Dabei liege die eigentliche Bildungskrise nicht darin, „dass uns oben ein paar Pisa-Punkte fehlen“, sondern „dass unten eine Bevölkerung entsteht, die zu elementarer Selbständigkeit der Lebensführung nicht mehr in der Lage ist“.

Die nötige Konsequenz besteht nach Kaube darin, die Zeit kurzatmiger Reformen, Evaluationen und Strukturveränderungen zu beenden, das Bildungswesen von Aufgaben zu befreien, die in die Zuständigkeit der Sozialpolitik, des Managementtrainings oder der Familien fallen, und diesem die Funktion zuzubilligen, „nicht die reichere, die gerechtere, die moralischere oder die medienkompetentere Gesellschaft hervorzubringen, sondern nicht mehr und nicht weniger wache, wahrnehmungsfähige, kenntnisreiche Bürger“.

Auf dieser Grundlage erschließen sich dem Leser die einzelnen Essays, die sich

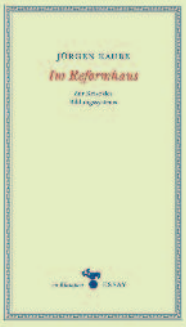

Jürgen Kaube, Im Reformhaus. *Zur Krise des Bildungssystems*, zu Klampen Verlag, Springe, Febr. 2015, ISBN 978-3-86674-407-3, 176 Seiten, 18,00 €, als E-Book 13,99 €.

mit den Aufgaben von Schule, mit den negativen Folgen von „Bologna“ für die Universitäten, schließlich – spezieller – mit problematischen Entwicklungen der Geisteswissenschaften befassen. Die Sammlung ist nicht gedacht, um sie in einem Zusammenhang zu lesen, doch wird, je nach Interesse, jeder Abschnitt dem Leser, der gedankliche Anstrengung nicht scheut, Gewinn bringen. Über die Inhalte hinaus ist zudem stets der Genuss einer unverkennbaren, ausgefeilten Sprache gewährleistet.

Verdienterweise erhält Jürgen Kaube 2015 den mit 20.000 Euro dotierten Ludwig-Börne-Preis. Begründet ist die Wahl mit dem „herausragenden schriftstellerischen Vermögen” des in der Tradition der Aufklärung stehenden Preisträgers, der „die wissenschaftliche Kultur von Geist und Sache in luzider Klarheit und begriffsnaher Zuspitzung in den öffentlichen Raum” (FAZ) trage.

Guillermo Spreckels

Philologenjahrbuch 2014/2015

Sie werden auf 500 Seiten schnell, aktuell und umfassend informiert über

- die Gymnasien in Niedersachsen
- ihre Unterrichtsangebote und Sprachenfolgen
- die Studienseminare
- die Landesschulbehörde und das Kultusministerium
- Ihre Personalvertretungen und Fachverbände

und vieles mehr.

Erwerben Sie damit ein unentbehrliches Handbuch und Nachschlagewerk zum Preis von 11,90 € inkl. Porto. direkt bei unserer Geschäftsstelle

Philologenverband Niedersachsen · Sophienstraße 6 · 30159 Hannover
Tel. 0511 3 64 75-0 · Fax 0511 3 64 75-75 · phvn@phvn.de · www.phvn.de

Drei ungewöhnliche Romane für lange Herbstabende

Doug Dorst (Autor), J. J. Abrams (Idee), „S.“. Gebundene Ausgabe, 472 Seiten + Einlagen. Mulholland Books, Oktober 2013, ISBN: 978-0316201643, 24,- €.

Marisha Pessl, „Die amerikanische Nacht“. Gebundene Ausgabe, 800 Seiten. Fischer Verlag, September 2013, ISBN: 978-3100608048, 22,99 €.

Mark Z. Danielewski, „Only Revolutions“. Taschenbuch, 384 Seiten. btb Verlag, Juli 2014, ISBN: 978-3442746538, 12,99 €.

Besonders in der Zeit, in der die Tage wieder kürzer und die Abende länger werden, greifen viele Menschen in einer Mußestunde zu einem guten Buch. In dieser Übersicht möchte ich drei ungewöhnliche, stilistisch und gestalterisch neue Wege beschreitende Romane vorstellen. Diese sind zum Teil schon einige Zeit im Handel – aber fasziniert hat mich an allen drei Werken der Mut der Autoren, neue Wege zu gehen, zum Teil radikal mit langweiligen Erzählstrukturen zu brechen und dem Buch als physischem Objekt wieder eine Relevanz zu verleihen, die im Zeitalter von Kindle-Geräten und E-Books verloren zu gehen scheint.

Marisha Pessls zweiter Roman „Die amerikanische Nacht“, eine leider dümmliche und vor allem sinnentstellende Übersetzung des Originaltitels „Night Films“, ist noch der „konventionellste“ Schmöker in dieser Auflistung. Eine Mischung aus Thriller, Großstadtroman und Mysterienspiel, wird die Geschichte um das verstorbene Mädchen Ashley Cordova und ihren Vater, den berühmt-berüchtigten Regisseur merkwürdiger und äußerst gruseliger „Nachtfilme“ (daher der US-Titel „Night Films“) Stanislas Cordova, aus der Sicht des Journalisten Scott McGrath erzählt. Dieser verfolgt immer wieder neue Spuren, die Ashleys Tod und vor allem die Machenschaften des zu einem Mysterium gewordenen Cordova aufklären sollen. Was wie ein x-beliebiger Thriller klingt, wird durch Pessls ungewöhnliche Erzählweise interessant: Die Geschichte wird nicht einfach als Text erzählt, sondern durch Grafiken, Screenshots, Tagebucheinträge oder reproduzierte „Beweisstücke“ vorangetrieben; wer ein geeignetes I-Phone besitzt, kann zudem mithilfe einer speziell entwickelten App Begleitfilme anschauen, Musik hören oder zusätzliches Material lesen.

Eine moderne Liebesgeschichte ist „Only Revolutions“ – leider wurde hier nicht einmal der Versuch unternommen, den Titel sinngemäß zu übersetzen. Dem Lesevergnügen tut dies allerdings keinen Abbruch. Im Mittelpunkt der Handlung stehen Sam und Hailey. Ihre Liebesgeschichte spielt in zweimal 100 Jahren US-amerikanischer Geschichte, angefangen mit den Befreiungskriegen 1863 und endend mit der Ermordung J.F. Kennedys 1963. Der Roman lässt sich von beiden Seiten lesen, einmal aus der Perspektive von Sam und einmal aus der Sicht Haileys, wobei die jeweils andere Sicht auf dem Kopf steht, und ist ein leicht verwirrendes, aber umso spannenderes Puzzle, wenn man die Geschichte gleichzeitig von jeweils beiden Seiten liest.

Das ungewöhnlichste, aber gleichzeitig faszinierendste dieser drei Werke ist zweifellos „S“. Leider bisher nur im englischen Original erhältlich (hier schlafen offenbar die deutschen Verlage; es ist nicht nachzuvollziehen, warum dieses inzwischen auch mehrfach preisgekrönte Buch noch nicht auf Deutsch erschienen ist), arbeitet dieser einzigartige Roman auf drei Ebenen. Diese spiegeln sich in der sehr aufwendigen Aufmachung wider: „S.“ erscheint als Buch im Buch in einem schwarzen Pappschuber, der erst einmal geöffnet werden muss. Innen befindet sich ein alt aussehendes Buch mit dem Titel „Ship of Theseus“, das eine Bibliotheksmarkierung und -zählung enthält. Auf den verwittert aussehenden Seiten liest man die Geschichte eines obskuren Autors „V.M. Straka“. Am Rand jeder Seite finden sich scheinbar handschriftliche Notizen, außerdem beinhaltet das Buch rund zwei Dutzend „Einlagen“. Das sind Zeitungsausschnitte, eine Serviette, sogar eine Drehscheibe zur Decodierung von Texten.

Die Aufmachung ist der erste Schritt zu einem besonderen Lesevergnügen. Man kann nur den Text von „Ship of Theseus“ lesen, das, so steht es im Buch-im-Buch, schon 1949 erschienen sein soll. Es ist die Geschichte eines Mannes, der sein Gedächtnis verloren hat und versucht, seine mysteriöse Vergangenheit aufzuklären. Richtig interessant wird es, wenn man die Randnotizen – so, wie auch Lehrer sie gern in Schulbüchern vornehmen – liest und die Beilagen auswertet. An den Buchrändern entwickelt sich eine zweite Erzählung, in der die beiden Studenten Eric und Jen – die ein Exemplar von „Sip of Theseus“ über die Universitätsbibliothek immer wieder hin und her tauschen – das Rätsel des mysteriösen Autors „Straka“ zu entschlüsseln versuchen. Als dritte Ebene werden die „Beilagen“ eingefügt, die diesem Ziel teilweise dienlich sind, teilweise aber wieder ganz neue Erzählstränge beginnen. Das Buch ist nicht leicht zu lesen, und es dauert Zeit, um alle Ebenen und Beilagen wirklich genau durchzuarbeiten. Aber – es lohnt sich! Genau das Richtige für lange Herbstabende oder – sollte es diese auch für Lehrer mal geben – Mußestunden.

Cord Wilhelm Kiel

Der weibliche Selbstakt

„Sie. Selbst. Nackt. Paula Modersohn-Becker und andere Künstlerinnen im Selbstakt“, hgb. von Verena Borgmann und Frank Laukötter, Hatje Verlag, Ostfildern 2013, 144 S., 157 Abb., Hardcover.
ISBN 978-3-7757-3664-0, 39,80 Euro.

Seit Albrecht Dürer erkunden Maler sich verstärkt im Selbstporträt (besonders intensiv Max Beckmann). Eine neue Qualität dieser Selbstbefragung begründete Paula Modersohn-Becker vierhundert Jahre nach Dürers „Selbstbildnis als Akt“ 1500/ 1506 mit ihrem Selbstakt „Dies malte ich mit dreißig Jahren an meinem 6. Hochzeitstage“ und datierte es präzise: 25. Mai 1906. Rätselhaft ist, dass sie sich als Schwangere wiedergab, obwohl ihre Tochter Mathilde erst am 2. November 1907 geboren wurde.

Auf dieses Gemälde folgten bald zahlreiche Selbstakte anderer Malerinnen. Das Paula Modersohn-Becker-Museum Bremen, das diese „Ikone der Kunstgeschichte, den weltweit ersten Selbstakt einer Frau“, Begleitbuch, S. 8) besitzt, hat um die Jahreswende 2013/ 2014 eine ambitionierte Ausstellung unter dem Titel „Sie. Selbst. Nackt“ veranstaltet, zu der ein lesens- und sehenswertes Begleitbuch im Hatje-Verlag, München, erschienen ist. Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen, Fotos und Videos von rund 40 Künstlerinnen aus dem Jahrhundert zwischen 1906 und 2012 werden jeweils ausführlich und akzentuieert kommentiert. Die einführenden Beiträge stammen von Verena Borgmann, Kuratorin der Ausstellung, und Renate Berger, Professorin an der Universität der Künste, Berlin, Autorin von „Malerinnen auf dem Weg ins 20. Jahrhundert. Kunstgeschichte als Sozialgeschichte“, 1982.

Deutlich wird, wie die Künstlerinnen der Bevormundung und rigorosen Vermarktung durch die Männer („Während etablierte Akademiemitglieder sich vehement gegen ihre Zulassung zum Kunststudium aussprachen, unterhielten sie gleichzeitig lukrative Privatateliers für ‚Damen‘“ mit zuweilen „haremsartigen Konstellationen“, S. 22 bzw. 25) ihren ehrlicheren und realistischeren Blick entgegensetzen und Aspekte thematisieren, die Männern verschlossen sind. Hier ist neben dem vorurteilsfreien Blick auf den eigenen Körper vor allem der Komplex Schwangerschaft und Veränderung der Lebenssituation durch ein eigenes Kind zu nennen (vgl. dazu die Fototableaus von Annegret Soltau, a. a. O., S. 103f.). Während etwa die Selbstporträts Picassos aus seinen letzten Lebensjahren von Verzweiflung geprägt sind, wirken Altersbilder von Künstlerinnen bekenntnishaft (Judy Chicago, a.a. O. S. 138) oder akzeptierend (Alice Neel, S. 32).

Das Begleitbuch zeigt die Vielschichtigkeit der Zusammenstellung. Immer geht es um die Frage nach dem Selbst. Diese Reflexionen erstrecken sich auf viele Grundthemen: Erotik (Elvira Bach), Leidenschaft und Leiden (Maria Lassnig), Schöpfungskraft als Mutter wie auch als Künstlerin, Nacktheit als Erniedrigung, vor allem aber als Befreiung und damit als Gesellschaftskritik.

Uwe Lehmann

Wir trauern um

Marion Fellmann	Hemmingen	November 2014
Reinhard Evers	Burgwedel	21.01.2015
Peter Fricke	Lüchow	05.03.2015
Imke Loock	Osnabrück	02.05.2015
Ursula Hempen-Schöning	Cloppenburg	07.05.2015
Barbara Putz	Jork	08.05.2015
Ilse Sattler	Cuxhaven	09.05.2015
Lambert Lindemann	Papenburg	16.05.2015
Hanns-Hinrich Struß	Kakenstorf	20.05.2015
Gerd Lauing	Wienhausen	31.05.2015
Horst Nietmann	Frankfurt	01.06.2015
Günter Dellies	Hemmoor	09.06.2015
Gerhard Müller	Goslar	12.06.2015
Ulrich Kratz	Hann. Münden	16.06.2015
Diethard Lübke	Meppen	09.07.2015
Wolfgang Tscharntke	Schwentinental	19.07.2015
Joachim Quecke	Holzminden	August 2015

Sparen Sie bares Geld mit unserer Verbandskreditkarte

Immer mehr Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen nutzen für sich und ihre Angehörigen unsere bewährte kostenlose Verbandskreditkarte – denn die Vorteile sprechen für sich:

Gebührenfreie MasterCard Gold

- Keine Jahresgebühr – dauerhaft
- Keine Auslandseinsatzgebühr – weltweit
- Keine Gebühr für Bargeldabhebungen – 1,73% Zinsen p. M. für den Zeitraum Abhebung – Rechnungsausgleich
- Keine Gebühren für Ersatzkarte, Ersatz-PIN und Kartensperrung
- Jederzeit kündbar – kostenlos
- Kostenfreie Partnerkarten

Inkludierte Reiseversicherungen

für zu mindestens 50% mit der Karte bezahlte Reisen

- Reiseausfall, Reiserücktritt, Reiserücktransport, Verspätungen
- Reisekrankenversicherung, Reiseunfallversicherung
- Reisediebstahlversicherung

Günstige Rabatte

- Bis zu 40% bei Neuwagenkauf für 34 Marken
- 5% Rückvergütung bei Mietwagen über ein Partner-Mietwagenportal und bis zu 20% bei Alamo in USA/Kanada
- 5% Reisegutschrift mit Bestpreisgarantie über ein Partner-Reiseportal

Sparen auch Sie bares Geld mit unserer Verbandskreditkarte.

Weitere Informationen und Antragsformulare für Sie und Ihre Angehörigen erhalten Sie auf unserer Homepage **www.phvn.de**.

Marcel Schütz, M.A.
Universität Oldenburg (Organisationssoziologie)
http://marcel-schuetz.net / marcel.schuetz@uni-oldenburg.de

Weiterführende Literatur und Hintergrundinformationen zum Beitrag:

Der schwedische Organisationsforscher Nils Brunsson hat darauf hingewiesen, dass Reformen vielfach nicht in erster Linie auf messbare Verbesserung zielen, sondern deshalb betrieben werden, um Stabilität zu erzeugen und Tatendrang zu signalisieren. Dabei sind symbolische Akte bedeutsam. Hier zwei seiner Texte zum Thema und ein Interview zur (hintergründigen) Funktion neuer Managementverfahren in deutscher Sprache:

Brunsson, N./Olsen, J. P. (1993): **The Reforming Organization**. London.

Brunsson, N. (2006): **Reforms, Organization and Hope**. Scandinavian Journal of Management, Jg. 22, Nr. 3, S. 253-255.

Brunsson, N. (2009): **Mythos Change Management** (Interview). In: Harvard Business Manager, Jg. 31, Nr. 5, S. 104. Link: http://www.harvardbusinessmanager.de/heft/artikel/a-621442.html (Abruf: 14.09.2015).

Der FAZ-Herausgeber Jürgen Kaube ist als genauer Beobachter des deutschen Bildungssystems bekannt geworden. Sein aktuelles Buch fast unter erkennbar raffiniertem Titel die vielen Reformdebatten – und „Hypes“ – der letzten Jahre in einem Essay zusammen:

Kaube, J. (2015): **Im Reformhaus. Zur Krise des Bildungssystems**. Springe.

Alfred Kieser, einer der bekanntesten deutschen Professoren für Management und Organisation, verfolgt seit vielen Jahren die „Moden und Mythen“ neuer Organisations- und Managementkonzepte. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich erstens vieles wiederholt und zweitens das Neue oft überhaupt erst deshalb „gehypt“ wird, um bisherige Verfahren „alt aussehen“ zu lassen.

Kieser, A. (1996): **Moden und Mythen des Organisierens**. In: Die Betriebswirtschaft, Jg. 56, Nr. 1, S. 21-39.

Kieser, A. (1997): **Rhetoric and Myth in Management Fashion**. In: Organization, Jg. 4, Nr. 1, S. 49-74.

Der Bielefelder Organisationssoziologe Stefan Kühl thematisiert in seinen Beiträgen häufig die Irrtümer über das Konzept der „lernenden Organisation“. Ein aktueller Beitrag aus diesem Jahr dürfte gerade hinsichtlich schulpolitischer Entwicklungen aufschlussreich sein:

> Kühl, S. (2015): **Entzauberung der lernenden Organisation**. Warum die Hoffnung auf die „guten“ Regeln des Wandels weitgehend vergeblich ist. In: Organisationsentwicklung, Jg. 34, Nr. 1, S. 44-51.

Konrad Liessmann lehrt Philosophie an der Universität Wien und kritisiert den regelrechten Markt der Bildungsreformen und -forschung. Während der Begriff der Bildung erstaunlich verblasst und zweckentfremdet wird, gibt es immer mehr Agenturen, Institute und Politiker, die sich mit Bildungsreformen befassen. Worum geht es eigentlich wirklich (noch), wenn Bildung beschworen wird? Als pointierte Schrift erschien u. a. der folgende Titel:

> Liessmann, K. (2014): **Geisterstunde: Die Praxis der Unbildung. Eine Streitschrift**. Wien.

Der 1998 verstorbene Soziologe Niklas Luhmann hatte sich bereits vor Jahrzehnten mit Reformen im öffentlichen Dienst befasst. Seine Einsichten sind – trotz der Distanz von über 40 Jahren – erstaunlich aktuell geblieben:

> Luhmann, N. (1971): **Reform des öffentlichen Dienstes. Zum Problem ihrer Probleme**. In: Ders.: Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung. Opladen. 1. Aufl., S. 203-256.

Heinke Röbken, Professorin für Bildungsmanagement, analysierte den „Modecharakter“ neuer Organisations- und Managementkonzepte speziell im Bildungssektor:

> Röbken, H. (2006): **Managementmodelle in der Schulentwicklung – Eine Modeerscheinung?** In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Jg. 9, Nr. 2, S. 255-272.

> Röbken, H. (2007): **Zur Verbreitung von Managementkonzepten in der öffentlichen Verwaltung**. In: Verwaltung & Management, Jg. 13, Nr. 5, S. 268-274.

Marcel Schütz, 30.09.2015

Für Rückmeldungen und Fragen: marcel.schuetz@uni-oldenburg.de